

Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 82.

Sonnabend, den 11. October 1817.

Königlich Preuß. Intelligenz-Comptoir, in der Brodbänkengasse, No. 697.

Bekanntmachungen.

Zu eben der Zeit, da wir einem grossen und seltenen Feste, dem 300jährigen Jahrestage der so gesegneten Reformation Lutheri mit froher Erwartung entgegen sehen, wollen wir uns vereinigen, auch das Fest der unsere Zeiten so rühmlich auszeichnenden Bibel-Verbreitung unter unsern Brüdern zu begehen, und wie der Monat, in dem wir uns befinden, der war, in dem jenes grosse Werk begann, so ist er es auch, in dem vor 3 Jahren diese unter Gottes Beistand unternommen wurde, die Gott bis dahin mit so gesegneten Folgen gekrönt hat.

Wem leuchtet auch nicht die Aehnlichkeit des Zwecks in beiden Werken vor Augen, die Gott durch Menschen ausrichtete.

Unter die ersten Werke, durch die unser unsterbliche Luther sich verdient machte, gehört es auch, daß er dem Vorurtheil entgegen arbeitete, als ob nur die Lehrer der Religion, nicht aber auch die Zuhörer die Bibel lesen sollten, und durch die herrliche Uebersetzung dieses Buchs in unserer Sprache es jedem, der diese Sprache kennet und redet, möglich machte, aus derselben Gott und seinen Willen zu erkennen.

So verbreitete Luther die Bibel. Mit welch einem Eifer wurde sie ergriffen? mit welcher Begierde sie gelesen? welche Kraft aus ihr geschöpft!

Allein erloschen sah man seit einigen Jahren diesen Eifer, und gesunken die Achtung für dieses göttliche Buch, man las und suchte es nicht, und so verschwand es allmählig aus den Händen der Vornehmen und Geringen! — Doch nicht immer sollte es so bleiben. Durch Umstände der Zeit erschüttert regte von neuem sich die Sehnsucht und Begierde nach dem göttlichen Wort,

und es bildeten sich bald Vereine, die die Absicht hatten, die Bibel Armen und Dürftigen in die Hände zu geben. So war es auch bei uns, und Gott ist 3 Jahre hindurch sichtbar mit uns in unserm Bemühen gewesen.

Die aus Armuth der Bibel Beraubte tragen es jetzt als einen Schatz in ihren Händen und lesen mit Begierde darin; denen zum Religions-Unterricht sich sammelnden Kindern darf dieses Buch nicht mehr, wie ehedem, mangeln.

Welche Freude belebt uns dabei, wenn wir Nachrichten lesen, wie die Bibel in die Sprachen auch der sonst wildesten und rohesten Völker übertragen, und von ihnen mit hoher Freude gelesen wird.

Diese Freude möge denn bei uns und allen, die Gott und sein Wort lieben, in Dank übergehen, wenn wir am 13. October d. J. wiederum, unserer Gewohnheit gemäß, in der St. Marienkirche der Bibel und ihrer Verbreitung ein Fest feiern werden, um durch den Gesang einiger von Orgel und andern musikalischen Instrumenten begleiteter Lieder, so wie durch eine von dem evangelischen Prediger der Elisabeth-Kirche, Herrn Bellair, zu haltenden Predigt, die Herzen zu erheben, den Allgütigen herzlich zu loben und ihm innig zu danken für die Wohlthat, die er uns in der Offenbarung seiner Liebe und seines Willens geschenkt hat.

Der Predigerstuhl mit seinen nächsten Umgebungen steht für diese Stunde nur den resp. Mitgliedern unserer Gesellschaft offen, welche nach Beendigung der gottesdienstlichen Feierlichkeit in der grossen Sakristei sich versammlen, wo ihnen über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt und über die Anzahl der in diesem Jahre vertheilten Bibel-Exemplare Anzeige gemacht werden soll, wie auch ein ausführlicher Bericht durch das hiesige Intelligenz-Blatt nach einigen Wochen das Publikum in den Stand setzen wird, alles was für unsern Zweck bis dahin gethan ist, zu beurtheilen.

Wir laden demnach unsere Gemeinen hiemit ergebenst und inständigst ein, an gedachtem Tage sich Vormittags um 10 Uhr in unserer Marienkirche zahlreich einzufinden.

Möge die Vortreflichkeit des göttlichen Worts von uns immer mehr und besser erkannt und dessen Kraft mächtiger an unserm Herzen empfunden werden! dann werden wir Gott herzlich danken, der uns und unsern Brüdern sein Wort gegeben und durch dasselbe beglückt hat; und wir auch nicht fruchtlos bitten, bei der Einsammlung milder Beiträge an den Kirchthüren und am Ausgange der Sakristei zum Besten unserer Stiftung veranstaltet, durch milde Gaben und Beiträge sich um dieselbe verdient zu machen, und sich als Verehrer Gottes und seines Worts und als Wohlthäter der Menschen zu bewähren.

Gott, der auch dies gute Werk angefangen hat, wird es fortsetzen, bis der Tag eines höheren und glänzenderen Lichtes der Erkenntniß anbricht.

Danzig, den 3. October 1817.

Präses, Vice-Präses, Direktoren und Beamte der Danziger Bibelgesellschaft.

In dem Hypothekenbuche des freien Allodial-Rittergutes Darsen No. 37. Conitzschen Kreises ist eine Summe von 5589 fl. 4 gr. Preuß. eingetra-

gen, welche die Ehefrau des George v. Wranke Deminski, die Anne Juliane, geborne v. Kleist, ihrem Ehemanne als Brautschatz zugebracht hat, und welche nach dem gerichtlichen Instrument vom 23. Juni 1749 vorher auf die Güter Chwarzinko, Foßhütte und Suffkary verschrieben gewesen, in der Folge aber, gemäß der in dem Nachlasse der Sabine Elisabeth, verehl. Obristlieutenant v. Wienskowska, geb. v. Wranke Deminska, nicht mehr vorhandenen, und daher muthmaßlich verlohren gegangenen gerichtlichen Quittung und Location des George v. Wranke Deminski vom 17. Juli 1755 auf das Gut Darsen transferirt worden ist.

Der Curator des Nachlasses der Elisabeth Sabine, verehel. Obristlieutenant v. Wienskowska behauptet nun, daß diese Summe bereits bezahlt sey, und seinem Antrage gemäß wird daher die Anne Juliane, geb. v. Kleist, verehelichte v. Wranke Deminska, für welche die gedachte Summe eingetragen worden, so wie ihre Erben und Erbnehmer, insbesondere die Erben der Sabine Elisabeth, verehel. v. Wienskowska, und unter diesen der Aegidius Ewald von Kleist und seine Erben, zu welchen die Ludovike Philippine von Kleist, verehel. von Wienskowska, zu zählen ist, nicht minder die Erben des Hennig Christian von Kleist, endlich aber alle diejenigen, welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde auf die erwähnte Brautschatzsumme Rechte zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Oberlandes Gerichtsrath Triedewind, in dem auf dem hiesigen Oberlandes-Gerichts-Conferenzhause auf den 10. December, um 10 Uhr Vormittags, anberaumten peremtorischen Termine, entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige, gehörig legitimirte Stellvertreter zu erscheinen, ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden, mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen, auch die verlohren gegangene gerichtliche Quittung und Location des George von Wranke Deminski vom 17. Juli 1755, in sofern sich solche in ihren Händen befinden, zu produciren, und hiernächst die Einleitung des rechtlichen Verfahrens zwischen ihnen und dem Curator des Nachlasses der Elisabeth Sabine, verehel. Obristlieutenant von Wienskowska, geb. von Wranke Deminska, zu gewärtigen. Sollte in dem anberaumten Termine sich Niemand melden, so wird jedem etwanigen unbekannten Prätendenten wegen seiner vermeintlichen Ansprüche an die vorgedachte Brautschatzsumme von 5589 fl. 4 gr. Preuß. für immer ein Stillschweigen auferlegt, dieselbe in dem Hypothekenbuche des Gutes Darsen gelöscht, und die darüber sprechende Location des George von Wranke Deminski mortificirt werden.

Marienwerder, den 7. Juli 1817.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen

Von dem Königl. Oberlandes-Gericht von Westpreussen ist über den Nachlaß der am 26. Mai 1804 in Danzig verstorbenen verehelicht gewesenen Hauptmann von Rexin, Charlotte, geb. v. Wussow, auf den Antrag der Beneficial Erben mittelst der Verfügung vom 18. April 1815, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, die öffentliche Vorladung der unbekannten Gläubiger aber bisher wegen Suspension der Militair-Processe ausgesetzt worden.

Da die Aufhebung dieser Suspension indessen erfolgt ist, so werden nunmehr alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Hauptmann Charlotte von Rexinsche Liquidationsmasse zu haben vermeinen, insbesondere die unbekannten Militairgläubiger hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die gedachte Liquidations-Masse in dem auf dem hiesigen Oberlandes-Gericht vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fülleborn, auf den 26. November c., Vormittags um 10 Uhr, angesetzten General Liquidations-Termine entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Conrad, Glaubitz und Dechend vorgeschlagen werden, gebührend anzumelden, deren Richtigkeit nachzuweisen, und hiernächst in dem abzufassenden Classifications-Erkenntnisse die gesetzliche Locirung ihrer Forderungen zu erwarten; wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorzugsrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Nachlaßmasse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 28. Juli 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Preuß Oberlandes-Gerichte von Westpreussen werden auf den dieserhalb bei demselben gemachten Antrage, alle diejenigen, welche an die Casse des ersten Preuß. Leibhusaren-Regiments, dessen Stab gegenwärtig in Danzig stehet, aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1813 bis zum 1. Juni 1817 für Lieferungen und Leistungen, oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese ihre Anforderungen spätstens in dem auf den 3ten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor v. Blankenburg, im Conferenzzimmer des gedachten Oberlandes Gerichts anstehenden Termine anzuzeigen, und gebührend nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer Ansprüche an die erwähnte Regiments-Casse verlustig gehen und damit nur an die Person desjenigen werden verwiesen werden, mit dem sie contrahirt haben.

Marienwerder, den 5 August 1817.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Preussischen Oberlandes-Gerichte von Westpreussen werden alle diejenigen, welche an die Casse des fünften Preussischen Linien-Infanterie-Regiments, (ehemals viertes Ostpreussisches genannt) dessen Staab jetzt in Danzig stehet, aus den Jahren 1813 bis 1815 incl für Lieferungen und Leistungen, oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, zur Anmeldung und Begründung dieser ihrer Anforderungen in dem auf den 10. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Müller hieselbst anstehenden Termine entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch zulässige mit Information und Vollmacht versehene Mandatarien, wozu die Ju-

stiz=Commissarien Hennig, Conrad, Glaubitz und Dechend vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, widrigenfalls die Ausbleibenden ihrer etwanigen Ansprüche an die Casse des gedachten fünften Linien=Infanterie=Regiments für verlustig werden erklärt, und damit nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 15. August 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Preussischen Oberlandes=Gerichte von Westpreussen, werden alle diejenigen, welche an die Casse des 4ten Infanterie=Regiments (3tes Ostpreussisches) dessen Staab jetzt in Danzig steht, aus dem Zeitraum vom 1. März 1812 bis zum 1. Januar 1816 für Lieferungen und Leistungen, oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, zur Anmeldung und Begründung dieser ihrer Anforderungen in dem auf

den 14. Januar 1818, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes=Gerichtsrath Prang, hieselbst anstehenden Termine entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch zulässige mit Information und Vollmacht versehene Mandatarien, wozu die Justiz=Commissarien Hennig, Conrad, Glaubitz und Dechend vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, widrigenfalls die Ausbleibenden ihrer etwanigen Ansprüche an die Casse des gedachten 4ten Infanterie=Regiments für verlustig werden erklärt und damit nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 5. September 1817.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandes=Gericht von Westpreussen werden alle diejenigen, welche aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 an die Casse der zweiten Compagnie der ersten (Ostpreussischen) Pionier=Abtheilung zu Danzig Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts=Assessor v. Blankenburg auf

den 10. Januar 1818

anberaumten Termine, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Oberlandes=Gerichtshause entweder persönlich, oder auf ihre Kosten durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die darüber sprechenden Beweismittel anzugeben, auch insoferne dieselben in Documenten bestehen, solche mit zur Stelle zu bringen, oder anzuzeigen, wo sie sich befinden.

Ueber die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen wird durch das künftige Erkenntniß das Rechtliche festgesetzt, dagegen jeder Ausbleibende seines Anspruches an die gedachte Casse für verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem er contrahirt hat, verwiesen werden.

Marienwerder, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Den stimmfähigen Bürgern des 1sten, 2ten und 3ten Bezirks wird hiemit bekannt gemacht, daß die in unserm Publikando vom 29. September c. welches in dem Intelligenz=Blatt vom gestrigen Dato No. 79. pag. 1632. ꝛc. enthalten ist, für diese drei Bezirke auf Mittwoch den 15ten d. M. festgesetzte Wahl der neuen Stadtverordneten und Stellvertreter, aus Ursachen, deren Abänderung nicht von uns abhängt, nicht statt finden kann, und daher schon Dienstag den 14. October c. und zwar für den

1sten Bezirk oder Bezirk des Poggenpfuhls in der St Annen=Kirche um 9 Uhr Vormittags.

2ter Bezirk oder Bezirk der Fleischergasse in der St. Annen=Kirche um 2 Uhr Nachmittags.

3ter Bezirk oder Bezirk des Vorstädtschen Grabens in der kleinen Trinitatis=Kirche

um 9 Uhr Vormittags vorgenommen, auch an demselben Tage der Gottesdienst um 8 Uhr des Morgens in der St. Annenkirche gehalten werden wird.

Danzig, den 2. October 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Da nunmehro die laut Publicandum vom 25 August c verfügte Aufnahme der Bürgerrollen beendigt worden, so soll mit der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter selbst vorgegangen werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Nummer und Namen der zur Wahl kommenden Bezirke, die Anzahl der aus jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertreter, endlich den Ort, Tag und Stunde der Wahl. Wir bemerken hiebei zuvörderst, daß wenn gleich in der Bekanntmachung vom 25. August (Intelligenzblatt S. 1399 und folgende) die Strassen namentlich aufgeführt sind, welche zu jedem einzelnen Bezirk gehören; wir dennoch, um jeden Irrthum zu vermeiden, diese Bezirkseintheilung nochmals vor der Wahl mittelst besondern Anschlags an den gewöhnlichen Orten zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

Anlangend die Zahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, so ist selbige von uns mit Einverständniß der jetzigen Repräsentanten der Bürgerschaft, und zwar erstere auf 60, letztere auf 20 festgestellt, und diese zu erwählende Zahl nach Verhältniß der vorhandenen nach §. 74. der Städteordnung stimmfähigen Bürger vertheilt worden.

Da indessen höhern Festsetzungen zufolge, diejenigen Mitglieder der Repräsentanten=Versammlung, welche noch nicht 3 Jahre in selbiger gewesen sind, wenn sie es wollen, während der an diesen 3 Jahren annoch fehlenden Zeit ih=

re Geschäfte fortsetzen können, und sich hiezu 12 Personen bereitwillig erklärt haben, so wird die Wahl nur aus 48 Stadtverordneten und 20 Stellvertretern bestehen, und ist dieses die Ursache, warum einige in der nachfolgenden Tabelle zu ersehenden Bezirke für dieses Jahr ihr Stimmrecht noch nicht ausüben.

Wenn übrigens nicht alle stimmfähige Bürger mit ihren Verpflichtungen bei dieser Wahl bekannt seyn könnten, so halten wir es für nöthig, der Städte-Ordnung gemäß hiemit annoch bemerklich zu machen, daß jeder derselben verbunden ist, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen, oder sich mit gesetzlichen Gründen Tages zuvor bei seinem Bezirks-Vorsteher schriftlich zu entschuldigen, und wird der etwa ausgebliebene stimmfähige Bürger durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden, auch ist er demohngeachtet wahlfähig. Diese Gründe, so wie die Erwägung der Wichtigkeit des Stadtverordneten-Amts, und des Einflusses, welchen dasselbe auf das Gemeinwesen und auf die Anspruchnahme jedes Mitgliedes der Commune zu den Gemeinlasten ausübt, müssen jeden stimmfähigen Bürger schon von selbst bestimmen, der Wahlversammlung in seinem Wahlbezirk beizuwohnen, um dahin mitzuwirken, daß die kenntnißreichsten, gemeinnützigst denkenden und thätigsten Männer erwählt werden, wohl überlegend, daß die Erwählten, nach den gesetzlichen Einrichtungen, die unbeschränkte Vollmacht in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgerschaft zu vertreten, erhalten, befugt sind, Namens der Stadt verbindende Erklärungen abzugeben, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, auch alles dieses ohne Rücksprache mit der Gemeine nach ihrer eignen Ansicht und Gewissen abzumachen, ohne verpflichtet zu seyn, über ihre Beschlüsse der Bürgerschaft Rechenschaft zu geben.

Wir dürfen daher sämmtliche stimmfähige Bürger auffordern, sich an den für ihre Bezirke bestimmten Orten, Tagen und Stunden zur Wahl der neuen Stadtverordneten und Stellvertreter pünktlich einzufinden, und diese Angelegenheit mit dem Ernste und der Wichtigkeit zu behandeln, welche sie wegen ihres Einflusses auf das Wohl der gesammten Bürgerschaft ausübt.

Dürfen wir gleich voraussetzen, daß die von den Herren Bezirksvorstehern aufgenommenen Bürgerrollen, die Namen der Bürger vollständig enthalten; so überlassen wir es doch jedem Stimmfähigen, welcher besorgen möchte, hiebei übergangen zu seyn, sich an dem Wahltage selbst noch durch Vorzeigung seines Bürgerbriefes zu legitimiren.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß die zur würdigen Vorbereitung auf das zu unternehmende wichtige Geschäfte, und zur Erhebung der Gemüther gesetzlich angeordneten gottesdienstlichen Versammlungen an den Wahltagen des Morgens um 8 Uhr statt finden werden, und zwar Dienstag den 14. October c. in der für die Trinitatis-Gemeinde eingeräumten St. Annen-Kirche, Mittwoch den 15. Octbr. c. in der St. Catharinen-, St. Barbara- und Neufahrwasser-Kirche, Donnerstag den 16. Octbr. c. in der St. Marienkirche, Königl. Capelle, St. Johan-

nis-, heil. Geist- und St Bartholomäi-Kirche, und Freitag den 17. October c. in der St. Elisabeth-, St. Salvator-, heil. Leichnams-, Altschottländischen und St. Albrechter-Kirche.

No. und Namen der Bezirke.	In demselben bleiben jetzige Repräsentanten.	In demselben werden gewählt: Stadtverordnete.	In demselben werden gewählt: Stellvertreter.	Ort der Wahlversammlung.	Tag der Wahl im October c.	Stunde der Wahl.
1 des Poggenpfuhls . .	—	1	—	St. Annenkirche . . .	14	9 V. M.
2 der Fleischergasse . .	—	2	—	St. Annenkirche . . .	14	2 N. M.
3 des Vorstädts. Grabens	1	2	1	kleine Trinitatiskirche .	14	9 V. M.
4 der Hundegasse . . .	3	—	2	Englische Kirche . . .	16	9 V. M.
5 des Langenmarkts . .	3	2	2	Rathhaus	16	9 V. M.
6 der Jopengasse . . .	—	3	1	St. Marienkirche . .	16	9 V. M.
7 der Frauengasse . . .	—	3	2	St. Marienkirche . .	16	2 N. M.
8 des 1sten Dammes . .	—	4	2	Königliche Capelle . .	16	2 N. M.
9 der Breitegasse . . .	1	2	2	St. Johanniskirche. .	16	9 V. M.
10 der Johannisgasse . .	—	3	2	St. Johanniskirche. .	16	2 N. M.
11 der Hökergasse . . .	—	2	1	heil. Geistkirche . . .	16	9 V. M.
12 der Tobiasgasse . .	2	—	—	haben in diesem Jahre keine Wahl.	—	—
13 des Altstädts Grabens	1	—	—			
14 des Holzmarkts . . .	—	2	1	St. Elisabethkirche . .	17	9 V. M.
15 der Tischlergasse . . .	—	2	1	St. Catharinenkirche .	15	9 V. M.
16 der Pfefferstadt . . .	—	1	—	St. Elisabethkirche . .	17	2 N. M.
17 der Paradiesgasse . .	—	1	—	St. Bartholomäikirche.	16	9 V. M.
18 des Schüsseldammes .	—	1	—	St. Bartholomäikirche.	16	2 N. M.
19 des Hakelwerks . . .	—	1	—	Spendhauskirche. . .	15	2 N. M.
20 von Adlers Brauhaus .	—	1	—	St. Catharinenkirche .	15	2 N. M.
21 des Rammbaums . .	—	1	—	Spendhauskirche. . .	15	9 V. M.
22 des Eimermacherhofes .	—	1	—	heil. Geistkirche . . .	16	2 N. M.
23 des Gouvernem. Hauses	—	1	—	St. Barbarakirche . .	15	2 N. M.
24 von Mattenbuden . .	—	2	1	St. Barbarakirche . .	15	9 V. M.
25 der Weidengasse . .	1	—	—	haben in diesem Jahre keine Wahl.	—	—
26 d. grossen Schwalbeng.						

(Hier folgt die erste Beilage.)

Erste Beilage zu No. 82. des Intelligenz-Blatts.

27	von Petershagen . .	—	1	—	St. Salvatorkirche . .	17	9 V. M.
28	der Sandgrube . . .	—	2	1	St. Salvatorkirche . .	17	2 N. M.
29	von Neugarten . . .	—	1	—	heil. Leichnamskirche .	17	9 V. M.
30	von Neufahrwasser . .	—	1	—	Kirche zu Neufahrwasser	15	9 V. M.
31	von Langefuhr . . .	—	1	—	Haus des Herrn Nickel.	17	9 V. M.
32	von Schidlitz	—	1	—	Haus des Hrn Hoffmann	15	9 V. M.
33	von Stadtsgebiet . .	—	1	—	Altschottländische Kirche	17	9 V. M.
34	von St. Albrecht . .	—	2	1	St. Albrechtsche Kirche	17	9 V. M.

Danzig, den 29. September 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle und an der Börse aushängenden Subhastations-Patente soll das beim alten Schloß in der Rähmstrasse unter der Servis-Nummer 1811. und 1812. belegene, und im Erbbuche pag. 55. eingetragene, zur Hälfte dem geschwornen Mann Christian Benjamin Gessel, und zur andern Hälfte dem geschwornen Mann Johann David Paulsen, modo deren Wittwe und Erben zugehörige Grundstück, welches aus 2 in Fachwerk erbauten, 2 Etagen hohen Wohnhäusern nebst Hofraum bestehet, auf den Antrag der Realgläubiger öffentlich vor dem Artushofe subhastirt werden, wozu ein Licitations-Termin vor dem Auctionator Cosack auf

den 4. November c.

angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hiemit aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebotte zu verlautbaren, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß dieses Grundstück den 31. October 1816 gerichtlich auf 300 Rthlr. Preuß. Cour. gewürdigt worden, und auf demselben ein Pfennigzins-Capital von 2400 fl. D. C. verschrieben stehet, welches gekündigt ist. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur und bei dem Auctionator Cosack eingesehen werden.

Danzig, den 25. Juli 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das den Polizei-Commissair Adolph Sparfeldtschen Eheleuten gehörige, unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts zu Neufahrwasser No. 106. in der Mühlenstrasse belegene erbpachtliche Grundstück, bestehend aus einem unterm 8. Juni 1809 von der vormaligen Function von Hela und dem Olivaschen Districte in Erbpacht überlassenen Platze von 60 □R. Magdeburgisch, einem Wohnhause von 3 Wohnungen, und einem Holzstalle, nebst einem kleinen Gemüsegarten, welches auf die Summe von 1000 Rthlr. Preuß. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation durch öffentliche Licitation verkauft werden, und ist hiezu ein peremtorischer Termin

auf den 3. November c. a., Vormittags um 10 Uhr,
vor dem Herrn Justizrath Kummer auf dem Geschäftszimmer des hiesigen Stadtgerichtshauses angesetzt worden.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, in dem gedachten Termine ihr Gebott in Preuß. Cour. zu verlautbaren und hat der Meistbietende den Zuschlag und sodann nach Verlauf von 6 Wochen die Uebergabe und Adjudication dieses Grundstücks zu erwarten, wobei noch bemerkt wird, daß die auf diesem Grundstück haftenden Capitalien à 1600 fl. und 1470 fl. Danz. Cour. bereits zur Abzahlung gekündiget worden, ein jährlicher Canon von 2 Rthlr. gemäß der Erbpachts-Verschreibung entrichtet werden muß, übrigens auch noch sonstige Bedingungen in der Erbpachts-Verschreibung enthalten sind. Diese, so wie die Taxe des Grundstücks nebst der Detaxations-Verhandlung können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 1. August 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Königl. Westpreussischen Land- und Stadtgericht sind mehrere Verlassenschafts-Massen vorhanden in Hinsicht deren die rechtmässige Erben, der angestellten Bemühungen ungeachtet, unbekannt geblieben sind, als

die Verlassenschaftsmasse:

1) Der am 8. Februar 1814 mit Hinterlassung eines am 17. October 1810 errichteten Testaments verstorbenen Zinngießer-Meister Wittwe Bejamin Klein geb. Barbara Constantia Koch ehemals in Altschottland bei Danzig wohnend, von welcher den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben nach Maaßgabe des Testaments der Pflichttheil mit ¼ des Nachlasses zugefallen ist, und der nach bewirkter Versilberung die Summe von 8 Rthlr. 53 gr. beträgt, die sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

2) der am 13. Mai 1813 mit Hinterlassung eines am 14. Juli 1813 eröffneten Testaments verstorbenen Anna Barbara geb. Wenzel verehel. Knochendreher-Meister Feidt von welcher den, dem Aufenthalt nach unbekannten Erben, nach Maaßgabe des Testaments der Pflichttheil mit ¼ des Nachlasses, der aus der culmischen Hälfte der Erblasserin besteht, zugefallen ist, und welcher in der bewirkten Auseinandersetzung mit dem hinterbliebenen Ehemann dem Knochendreher-Meister Johann Jacob Feidt auf 38 Rthlr. 22 gr. ausgemittelt worden.

Diese Masse ist im Juni 1813 zum Gewahrsam des ehemaligen Caduc-Amt geflossen, später hin aber an die hiesige Kämmerey als ein Anlehn von der früheren Gerichtsbehörde abgeliefert worden.

3) des am 14. November 1813 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schiffsbesucher Johann Heinrich Wittfoth welche den dem Namen und Aufenthalt nach gänzlich unbekannten Erben des Verstorbenen nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen ist, und deren durch die bewirkte Ver-

silberung des Nachlasses ausgemittelter Betrag von 11 Rthlr. 68 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet.

4) der am 19. Juni 1813 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen unverehel. Dorothea Kreutzer welche dem angeblichen Erben, einem im Militairdienst befindlichen Bruder derselben, dessen Namen und Aufenthalt oder sonstige Bezeichnung nicht hat ausgemittelt werden können, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen ist, und deren durch die bewirkte Versilberung festgestellter Betrag mit 13 Rthlr., sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet.

5) der am 11. November 1813 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen unverehel. Anna Maria Schaminska, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren durch die bewirkte Versilberung ermittelter Betrag mit 3 Rthlr. 28 gr., sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

6) der am 3. Januar 1814 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbene unverehel. Florentina Dachau welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren durch die bewirkte Versilberung des Nachlasses ausgemittelter Betrag mit 4 Rthlr. 71 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

7) der am 2. Januar 1814 ohne Hinterlassung eines Testamenes mit Tode abgegangenen verwittweten Bedienten-Frau Helena Albertina Keith, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren durch die bewirkte Versilberung ermittelter Betrag mit 1 Rthlr. 30 gr. 9 pf. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

8) der am 28. December 1813, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen unverehel. Albertina Renata Gerner, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren durch die bewirkte Versilberung des Nachlasses ermittelter Betrag mit 1 Rthlr. 11 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

9) der am 19. September 1813, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verw. Concordia Florentina Pfeiler geb. Barth, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen und deren, durch die bewirkte Versilberung ausgemittelter Betrag mit 16 Rthlr. 63 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

10) des mit Hinterlassung eines am 30. Juni 1815 vorschriftsmässig eröffneten Testaments verstorbenen Wurstmacher Carl Wilhelm Brunner, dessen dem Aufenthalt und Namen nach unbekannten Erben, nach Maaßgabe des Testaments, der Pflichttheil mit ¼ des Nachlasses, der aus der culmischen Hälfte des

2

Erblassers besteht, zugefallen ist, und welcher in der bewirkten Auseinandersetzung mit der hinterbliebenen Wittwe Maria Elisabeth Brunner, geb. Förster, auf 2 Rthlr. ausgemittelt worden, die sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden;

11) des am 24. November 1808 in der Vorstadt Langefuhr ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Accise-Aufseher Friedrich Wilhelm Dissert, welche den, dem Namen und Aufenthalt unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat Erbfolge zugefallen, und deren, durch die Versilberung auf die Summe von 61 Rthlr. ausgemittelter Betrag zum Depositorio des ehemaligen Helaschen Bürgermeisterl. Amts zugeflossen ist, zur Zeit aber den Antheil an einer grössern Schuld Verschreibung der Kämmerei des ehemaligen Freistaats Danzigs bildet;

12) des am 28. December 1813, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verabschiedeten Musketier und Arbeitsmann Jacob Frenz, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Verstorbenen nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zu gefallen und deren in der Auseinandersetzung mit der hinterbliebenen Wittwe der Elisabeth Frenz geb. Springer, ausgemittelter Betrag mit 1 Rthlr. 54 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

13) des am 20. Februar 1814, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Buchdrucker Gesellen Gottfried Kratsch, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen und deren, durch die bewirkte Versilberung ermittelter Betrag mit 1 Rthlr. 13 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

14) der am 16. November 1813, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen unverehel. Constantia Böck, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren durch die Versilberung ermittelter Betrag mit 22 Rthlr. 82 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

15) der am 17. Februar 1814, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen unverehel. Dorothea Auraß, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren, durch die Versilberung ermittelter Betrag mit 5 Rthlr. 42 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

16) der am 19. Januar 1814, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen unverehel. Dienstbothin Anna Gelb, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren, durch die bewürkte Versilberung ermittelter Betrag mit 1 Rthlr. 26 gr. 9 pf. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

17) des am 31. October 1810, im Lazareth ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Fuhrknecht Martin Habich, welche den, dem Namen und

Aufenthalt nach unbekannten Erben des Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren, in der Auseinandersetzung mit der hinterbliebenen Wittwe Anna Catharina Habich geb. Ehlert, ausgemittelter Betrag mit 2 Rthlr. 3 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

18) des am 14. December 1813, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Landzimmermann Müller, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Verstorbenen nach den Regeln der Intestat Erbfolge zugefallen, und deren, durch die Versilberung ermittelter Betrag mit 1 Rthlr. 72 gr. im Depositorio des unterzeichneten Gerichts sich befindet;

19) des am 18. August 1815, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Brücken-Geld-Controlleur Friedrich Wilhelm Sandmann, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Verstorbenen, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen, und deren, durch die Versilberung ermittelter Betrag mit 87 Rthlr. 38 gr., sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

20) der am 3. Juni 1814, verstorbenen Drechsler-Meister Frau Catharina Näthler geb. Schröder, welchen den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannt gebliebenen, und in einem errichteten Testament auf den Pflichttheil eingesetzten Notherben nach Maaßgabe des Testaments zugefallen, der in der Auseinandersetzung mit dem hinterbliebenen Ehemann dem Drechsler-Meister Christian Näthler, ausgemittelter Betrag des Pflichttheils mit 3 Rthlr. 4 gr. befindet sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts;

21) der am 12. Februar 1813, ohne Testament verstorbenen Kornkapitain Wittwe Schulz geb. Adelgunda Görgenz, welche den, dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben der Verstorbenen nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zugefallen und deren durch die Versilberung ermittelter Betrag mit 15 Rthlr. 85 gr. sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet;

Es werden daher die gänzlich unbekannte oder verschollene Erben der oben benannten Verlassenschafts-Massen, oder im Fall dieselben bereits verstorben seyn sollten, deren Erben dergestalt vorgeladen, daß sie sich à dato innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf den

17. Juni 1818, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten, dem Stadt-Justizrath Herrn Friese, auf dem Verhörzimmer des hiesigen Altstädtschen Rathhauses angesetzten Präjudicial-Termin entweder persönlich oder schriftlich oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten wozu ihnen in Ermangelung einer Bekanntschaft der Justiz Commissions-Rath Weiß, Justiz Commissarius Röpell und Justiz-Commissarius Stahl in Vorschlag gebracht werden, gehörig melden, ihre Ansprüche auf die aufgebothenen Verlassenschafts-Massen geltend machen, und sich als Erben legitimiren. — Bei ihrem gänzlichen Ausbleiben aber zu gewärtigen haben, daß sie für Tod erklärt, und mit ihren etwanigen Erb Ansprüchen präcludirt und die oben verzeichnete Verlassenschafts-Massen dem Fisco

der hiesigen Stadt-Commune als bonum vacans zuerkannt werden sollen, und solcher nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 847 bis 52 in dem Besitz derselben gesetzt werden wird, die nach erfolgter Präclusion sich etwa nach meldenden nähern oder gleich nahen Erben aller Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch von selbiger weder Rechnungslegung nach Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern befugt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist zu begnügen verbunden seyn sollen.

Danzig, den 6. August 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hieselbst in der Jopengasse No. 11. des Erbbuchs und No. 556. und durchgehend nach der Wollwebergasse No. 553. der Servis-Anlage belegene Grundstück, welches aus einem massiven drei Etagen hohen Vorderhause in der Jopengasse, und zwei gleichen Vorderhäusern von vier Etagen in der Wollwebergasse, so wie einem Hofraum besteht, und gerichtlich auf 11,800 Rthlr. Pr. Cour. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag einer Realgläuberin durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind die Licitations-Termine

auf den 25. November 1817,
= = 27. Januar }
und = = 31. März } 1818

der letzte peremtorisch vor dem Auctionator Cosack hieselbst vor dem Artushofe angesetzt.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, in den anstehenden Terminen ihre Gebotte in Pr. Cour. zu verlautbaren und hat der Meistbietende in soferne nicht gesetzliche Hindernisse eintreten den Zuschlag und demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe des Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Cosack einzusehen.

Danzig, den 28. August 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zur Jacob Schubertschen Nachlaß-Masse gehörige schuldenfreie Hof zu Klein Zünder fol. 156 A. des Erbbuches mit zwei Hufen eigen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Verbindung mit der ad fol 161 B. des Erbbuches eingetragenen halben Hufe Land, soll, nachdem dieses Grundstück auf 3460 Rthlr. 77 gr. Preuß. Courant gerichtlich gewürdigt worden, ferner auch besonders die zu Klein Zünder belegene fol. 86 B. eingetragenen Gärtner-Kathe mit ¼ Morgen Gartenland auf den Antrag der Erben zum Behuf der Auseinandersetzung durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und sind hiezu die Licitations-Termine auf

den 11. November 1817,
den 13. Januar }
und den 10. März } 1818,

von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Auctionator Holzmann an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden demnach Besitz- und Zahlungsfähige hiedurch aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebotte in Preuß. Courant zu verlautbaren, und hat der Meistbietende bei Genehmigung des Zuschlages von Seiten der Erben die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Holzmann einzusehen.

Danzig, den 16. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zur Johann Anton Hannemannschen Concurs-Masse gehörige hieselbst in der Hundegasse No. 325. der Servis-Anlage und No. 51. des Hypotheken-Buchs belegene Grundstück, welches aus einem drei Etagen hohen massiven Vorderhause, einem zwei Etagen hohen massiven Seitengebäude einem ebenfalls zwei Stockwerk hohen massiven Mittelhause, so wie endlich einem Hinterhause von Fachwerk und einem Hofraum auf welchem sich eine Pumpe befindet, besteht, und gerichtlich auf 10,800 Rthlr. Preuß. Courant abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Realgläubiger und des Concurs Curators öffentlich verkauft werden, und es sind dazu die Licitations-Termine

auf den 2. December 1817,
" " 10. Februar } 1818
und " " 14. April }

der letzte peremtorisch, vor dem Ausrufer Cosack hieselbst vor dem Artushofe angesetzt.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, in den gedachten Terminen ihr Gebott in Preuß. Cour. zu verlautbaren und der Meistbietende hat im Falle nicht gesetzliche Hindernisse eintreten den Zuschlag und die Adjudication zu erwarten.

Die Taxe des Grundstücks ist täglich in unserer Registratur und bei dem Ausrufer Cosack einzusehen, und wird noch bemerkt, daß die ganze Kaufsumme baar abgezahlt werden muß.

Danzig, den 19. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zur Johann Labesschen Concursmasse gehörige Grundstück zu Langefuhr und Jeschkenthal belegen, der alte Garten genannt, welches aus einem von den dortigen ältern Besitzungen No. 14, 45, 46 des Erbbuches abgetrennten Landstücke gebildet wird, nach seiner jetzigen Beschaffenheit einen Flächenraum von 211 □R. alt culmischen Maasses enthält und aus einem herrschaftlichen Wohngebäude mit Nebengebäude und angebauter Küche, auch Holzstall, Pferdestall und Wagen-Remise, nebst einem Obst- und Lustgarten bestehet, soll, nachdem es auf die Summe von 881 Rthlr. 75 gr. Preuß. Cour. gerichtlich gewürdiget worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und ist hiezu Ein peremtorischer Licitations-Termin

auf den 29. December c. a. Vormittags um 10 Uhr
vor dem Herrn Justiz-Rath Kummer an der Gerichtsstelle angesetzt.

Es werden demnach Besitz und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebotte in Preuß. Cour. zu verlautbaren, und hat der Meistbietende den Zuschlag und die Adjudication zu erwarten.

Dabei wird bemerkt, daß das Grundstück zu erblichen Rechten verliehen ist, und darauf ein jährlicher Canon von 6 Rthlr. der bei obigem Taxwerthe in Anschlag gebracht ist, haftet, und die Hälfte des Kaufpreises auf 2 Jahre vom Zuschlage gerechnet, dem annehmlichen Käufer gegen 5 pro Cent Zinsen und gegen Versicherung der Gebäude auf den Betrag des Darlehns vor Feuersgefahr und Verpfändung der Police geschlossen wird, wogegen dasselbe nach Ablauf dieser Frist auf Erfordern auch ohne Kündigung das Capital abzahlen, überdies aber die andere Hälfte des Kaufpreises gleich nach genehmigten Zuschlage berichtigen muß, worauf auch die Uebergabe erfolgen wird.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen, auch wird auf Erfordern der Curator massæ Herr Criminal-Rath Skerle, denen, die sich melden, das Grundstück anweisen.

Danzig, den 19. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle und im Schulzen-Amte zu Stutthoff aushängenden Subhastations Patente, soll das Drewckesche Grundstück zu Stutthoff auf der Kobbelkampe pag. 323 B. des Erbbuchs mit 3 Morgen 4 □R. 2 □Fuß der Stadt emphyteutischen Landes auf den Antrag der Realgläubiger im Wege der Subhastation durch den Nehrungschen Ausrufer Brick öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu 3 Licitations-Termine an Ort und Stelle

auf den 13. November } 1817
" " 18. December }
und " " 22. Januar 1818,

angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hiemit aufgefordert, in diesen Terminen von welchen der letzte peremtorisch ist, ihre Gebotte zu verlautbaren, und den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß von den auf diesem Grundstücke eingetragenen Capitalien à 300 Rthlr. in 1200 fl. D. C., 100 Rthlr. in 400 fl. D. C. und 250 Rthlr. in 1000 fl. D. C. nur die beiden erstern gekündigt sind und das Grundstück in Termino den 11. September c. 650 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur und bei dem Nehrungschen Ausrufer Brick zu Pasewerk eingesehen werden.

Danzig, den 19. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zur Johann Labesschen Concursmasse gehörige Grundstück zu Langefuhr im Jeschkenthal belegen, unter der Benennung, der neue Gar-

(Hier folgt die zweite Beilage.)

Zweite Beilage zu No. 82. des Intelligenz-Blatts.

ten, welches früher ein Bestandtheil des Vorwerks und Waldes No 45 und 46 des Hypothekenbuchs gewesen ist, einen Flächenraum von 249 □R. enthält und aus einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Gebäude nebst einem runden Gartenhäuschen, auch einem Garten mit Obstbäumen und einem Waldstücke von Kiefern und Buchen bestehet, soll, nachdem dasselbe auf 650 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden ist durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und ist hiezu Ein peremtorischer Termin

auf den 29. December c. a. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Kummer, an der Gerichtsstelle angesetzt.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebotte in Preuß. Courant zu verlautbaren und hat der Meistbietende den Zuschlag und die Adjudication zu erwarten.

Dabei wird bemerkt, daß das Grundstück zu erblichen Rechten verliehen ist und darauf ein Canon von 6 Rthlr. jährlich haftet, der bei obigen Taxwerthe in Anschlag gebracht ist. Auch wird bekannt gemacht, daß die Hälfte des Kaufgeldes einem annehmlichen Käufer auf zwei Jahre vom Zuschlage abgerechnet gegen Verzinsung mit 5 pr. Cent und Versicherung der Gebäude auf den Betrag des Darlehns vor Feuersgefahr mit Verpfändung der Police belassen, dann aber auf Anfordern ohne Kündigung die Zahlung geleistet, die zweite Hälfte des Kaufpreises aber gleich baar erlegt werden muß, worauf denn auch die Uebergabe erfolgen wird.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen, auch wird auf Erfordern der Curator Massæ Herr Criminal-Rath Skerle, denen, die sich melden, das Grundstück anweisen.

Danzig, den 19. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die dem Eigner Simon Jopp gehörigen, in dem Dorfe Ohra No. 7. und 8. des Hypothekenbuchs belegenen Grundstücke, welche lediglich aus 3 Morgen, 197 □Ruthen, 193 □Fuß, 61 □Zoll altculmischen Maasses, incl. des Ausweges, zum Gartenbau benutzten Landes, bestehen, und gerichtlich auf 975 Rthlr. Pr. Cour. abgeschätzt worden sind, sollen auf den Antrag der Realgläubiger durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein peremtorischer Termin

auf den 17. December a. c

vor dem Ausrufer Schwonke an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, ihr Gebott in dem gedachten Termin in Preuß. Courant zu verlautbaren und der Meistbietende hat, im Falle nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag und die Uebergabe zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist täglich in unserer Registratur und beim Auc-

tionator Schwonke einzusehen, und wird noch bemerkt, daß der ganze Kaufpreis baar abgezahlt werden muß, die etwanige Entschädigung, welche dem Grundstücke für die im Kriege devastirten Gebäude zu Gute kommen sollte, aber nicht mit verkauft wird.

Danzig, den 23. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es haben der hiesige Commissionair Carl Gottlieb Besch und dessen verlobte Braut, die Jungfer Juliana Dorothea Grischow, durch einen am 9ten d. M. errichteten, und am 26sten j. a. vor uns gerichtlich verlautbarten Ehevertrag, die nach den hiesigen Statuten unter Eheleuten statt findende Gütergemeinschaft, sowohl in Ansehung ihres beiderseitigen jetzigen, als zukünftigen Vermögens, imgleichen des Erwerbes gänzlich ausgeschlossen, welches, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 30. September 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gerichts wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, das der Einsasse Peter Hein aus Osterwick und die Jungfer Maria Carolina Flindt aus Siemensdorf, vermöge eines mit einander am 4. Juli c. errichteten und vor dem Königl. Groß Werder-Voigtei-Gericht zu Marienburg, als dem bisherigen Foro der Braut am 9. Juli c. a. gerichtlich verlautbarten Heiraths-Vertrage die sonst unter Eheleuten hiesigen Orts statutarische Gütergemeinschaft, sowohl in Ansebung ihres beiderseitigen jetzigen als zukünftigen Vermögens gänzlich und dergestalt ausgeschlossen haben, daß solche blos Rücksichts des Erwerbes Satt finden soll.

Danzig, den 7. Oktober 1817.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen wegen der Stadtverordneten-Wahl fordern wir die stimmfähigen Bürger auf, zu der für die Wahlversammlung ihres Bezirks bestimmten Stunde recht pünktlich zu erscheinen, um nicht zu Verzögerungen und Störungen Veranlassung zu geben.

Danzig, den 9. October 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Zum öffentlichen Verkauf der dem Todtenträger Christoph Krause gehörigen, sub Lit. A. XIII. 129. in der krummen Gasse belegenen, mit Einschluß der vorhandenen Baumaterialien und Feuer-Cassengelder, auf 393 Rthl. 86 gr. abgeschätzten Baustelle, zusammt dem Betrage der noch zu erhebenden Feuer-Cassen-Gelder ad 211 Rthlr. 15 gr. haben wir einen anderweitigen peremtorischen Licitations-Termin auf den

7. November d. J., Mittags 1 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Pröw, anberaumt, und fordern die Kauflustigen hiedurch auf, alsdann auf dem Stadtgericht hieselbst zu erscheinen,

ihr Gebott zu verlautbaren und des Zuschlages an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hinderungs=Ursachen eintreten, gewärtig zu seyn.

Elbing, den 13. September 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Kornmesser Jacob Homannschen Concursmasse gehörigen, sub Lit. A. Nro. VII. 7. auf dem Vorberge, und sub Lit. A. XIII. 79. auf dem äussern Mühlendamm belegenen Grundstücke, von denen das erstere auf 69 Rthlr. und das zweite auf 846 Rthlr. 20 gr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir einen nochmaligen peremtorischen Licitations=Termin auf den

7. November c. Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Pröw, anberaumt, welches wir den besitz= und zahlungsfähigen Kauflustigen zu Abgabe ihres Gebotts mit dem Beifügen bekannt machen, daß an den Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag erfolgen wird.

Elbing, den 16. September 1817.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

Die seit 5 Monaten verheiratheten Salomon Berghahnschen Eheleute aus Mirau im grossen Werder, haben in Gemäßheit des Allgem. Land=Rechts Theil 2., Titel 1., §. 392 die Absonderung ihres Vermögens bewirkt, weil der Ehegatte der Ehegattin mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat.

Marienburg, den 23. August 1817.

Königlich Preuß. Großwerder Voigtei=Gericht.

Der bei Stargard belegene Erbpachtskrug, der Oberkrug genannt, wozu 2 Hufen, 3 Morgen, 41 Ruthen Magdeburgisch gehören, wird wegen unberichtigt gebliebener Abgaben, nachdem dieses Grundstück auf 2516 Rthlr. 33 gr. 3 pf. abgeschätzt worden, öffentlich subhastirt und soll in denen bei dem Landgericht hieselbst anstehenden Bietungsterminen, welche

auf den 8. November c.
= = 7. Januar, und
= = 11. März k. J.

anberaumt worden, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Stargard, den 2. September 1817.

Königlich Westpreussisches Landgericht.

Der im Amtsdorfe Kleschkau gelegene, auf 655 Rthlr. nach dem Nutzungs=Anschlag gewürdigte Freischulzenhof von 1½ Hufe Culmisch, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in terminis

den 15. October, den 18. November, und den 20. December c.

von welchen der 3te im Domainen=Amt Pogutken anstehende peremtorisch ist,

versteigert werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden dazu vorgeladen, und kann der Nutzungs-Anschlag in der Registratur hieselbst eingesehen werden.

Schöneck, den 20. August 1817.

Königlich Preussisches Landgericht.

Nach der Anordnung Einer Königl. Hochverordneten Regierung von Westpreussen 2ten Abtheilung soll die bisher in Zeitpacht ausgethan gewesene oberschlächtige Mahlmühle von drei Gängen im Amts-Dorfe Kichlau belegen, wozu 110 Morgen 30 Ruthen Land incl. Hof und Baustelle, Gärten, Brücher, Wiesen, Waldung und Gesträuch, Sandschollen Wegen und Landstrassen, Graben und Flüssen gehören von Ostern künftigen Jahres ab, in Erbpacht ausgethan werden.

Hiezu haben wir den einzigen Licitations-Termin

auf den 24. October c.

frühe um 9 Uhr im Domainen-Amte Brück anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht und dem Meistbietenden diese Mühle nach vorgängiger Approbation der gedachten hohen Landesbehörde zugeschlagen werden wird.

Neustadt, den 20. September 1817.

Königlich Westpreussisches Landgericht Brück.

Das unterzeichnete Gericht füget hiemit zu wissen, daß über den Nachlaß des in Pelzau, Domainen-Amts Putzig, verstorbenen Erbpächters Ewald Gottlieb Schröder der erbschaftliche Liquidations-Proceß auf den Antrag der Beneficial-Erben eröfnet worden, weshalb Allen und Jeden, welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet wird, Niemanden etwas davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht davon fördersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls, wenn dennoch einem Dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Putzig, den 1. September 1817.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgericht.

Nachdem von dem Patrimonialgericht von Hoch-Kölpin über das Vermögen des entwichenen Brennerei-Pächters Abraham Schröter von Hoch-Kölpin, Concursus Creditorum eröffnet worden, so wird zugleich der offene Arrest über dasselbe hiemit verhänget, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet: demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen; vielmehr solches dem gedachten Patrimonial-Gericht fördersamst getreulich

anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern; widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben: daß, wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, im Fall aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch ausserdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Danzig, den 24. September 1817.

Das Patrimonialgericht von Hoch-Kölpin.

Aufforderungen.

Dem Publico ist es bereits bekannt, daß der hiesige Bürger und Uhrmacher Herr Johann Adam Lamprecht es übernommen habe, die seit länger als ein Jahrhundert zerstörte astronomische Uhr in der hiesigen Oberpfarr-Kirche zu St. Marien wiederherzustellen, sobald er in Hinsicht darauf zu verwendenden Kosten gedeckt sei.

Durch die vom Herrn Professor Lampe und Stadtrath Herrn Held mit Herrn Lamprecht über seine astronomischen und mechanischen Kenntnisse angestellte Prüfung sowohl, als durch das im kleinern Maasstabe dem Publico ausgestellte Kunstwerk, hat derselbe seine Fähigkeit zur vollkommenen Herstellung der alten Uhr unbezweifelt dargethan.

Es kann hier nicht die Rede davon sein, für das Gelingen einer Spekulation zu wirken — denn die Forderung des Herrn Lamprecht von 3000 Rthlr. ist größtentheils auf baare Auslagen und Kosten berechnet — sondern es ist hier blos die Absicht die hiesigen Bürger und Einwohner zu ersuchen, etwas zur Verschönerung des ersten Gotteshauses unserer Stadt, zur Erhaltung eines ehrwürdigen Alterthums zur Ehre unserer Vorfahren und zur Ermunterung des Kunstfleisses für unsere Zeitgenossen zu thun. Dem guten Willen Vieler wird auch das Schwerste leicht. Im Vertrauen auf den guten Geist des hiesigen Publicums wird der Weg der freiwilligen Subscription gewählt. Jeder bestimme, was er zur Wiederherstellung dieses Kunstwerks beitragen wolle, auf dem ihm durch den Revier-Sergeanten vorzulegenden Bogen. Die Einziehung des bewilligten Beitrages wird zu seiner Zeit erfolgen, dieser Beitrag selbst aber bei dem Kirchen-Vorsteher Collegio zu St. Marien deponirt werden, denn Herr Lamprecht hat sich erboten, die volle Zahlung erst nach vollendetem Kunstwerk und dessen Prüfung durch die Beobachtung eines vierwöchentlichen Ganges der Uhr, zu verlangen.

Danzig, den 25. September 1817.

Königlich Preuß. Polizei-Präsident, v. Vegesack.

Alle diejenigen welche an den allhier verstorbenen Maler Ernst Gutzeit gegründete Forderungen zu machen haben, fordere ich hiemit auf, solche innerhalb sechs Wochen a dato gerechnet, bei mir Hundegasse No. 242 einzurei-

chen, und dieselbe gehörig nachzuweisen, nach dieser Zeit kann ich weiter auf keine Forderungen mehr rücksichtigen, und muß ich dann die sich später Meldenden anderweitig zur Masse verweisen. Zugleich fordere ich auch diejenigen etwanigen Schuldner, die an die gedachte Masse Zahlungen zu machen haben hiemit auf, solche ungesäumt an mich abzutragen, damit die Regulirung dieser Erbschafts-Masse des baldigsten erfolgen kann.

Danzig, den 4. October 1817.

Johann Gottlieb Kalowski,
als gerichtlich bestätigter Testaments-Executor des verstorbenen Maler Ernst Gutzeit.

Unbewegliche Sachen ausserhalb der Stadt zu vermiethen, zu verpachten und zu verkaufen.

Ein Gut, welches 1½ Meile in der schönsten Gegend bei Danzig belegen, von 30 Hufen Culmisch, wobei Wald, Wiesen, Fischerei, sehr gute Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, lebendiges und todtes Inventarium und 200 Scheffel Winter-Aussaat befindlich, stehet aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere davon ist zu erfragen bei dem Commissionair Besch im Poggenpfuhl No. 186.

In einer lebhaften Strasse in Elbing, heil. Leichnams-Damm No. 1255., ist eine Schmiede nebst allem dazu gehörigen Handwerkszeuge zum mässigen Zins zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere hierüber erfährt man bei dem Böttchermeister Rößke daselbst.

Ein Hof mit 31 Morgen Land, mehrentheils Wiesen, ist zu verpachten und gleich zu beziehen. Auch ist ein guter noch wenig gebrauchter 4sitziger Spazierwagen zu verkaufen Frauengasse No. 835.

Ein Hof mit 54 Morgen Land in der Nehring belegen, worauf 208⅓ Ducaten eingetragen sind, welche darauf stehen bleiben können, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ertheilt der Gastwirth in Bohnsack.

Sachen zu verauctioniren.

Montag, den 13. October 1817, Vormittags um 10 Uhr, werden die Mäkler Grundtmann und Grundtmann jun., auf dem langen Markt an der Berholdschengassen-Ecke sub No. 435. an den Meistbietenden durch Ausruf gegen baares Geld versteuert verkaufen:

20 fein lakirte Engl. Theebretter von verschiedener Grösse, 12 fein lakirte Brodkörbe, einige Paar dergleichen Messerkörbe, einige Zucker- und Theedosen, 4 Reisegeschirre, 2 Kutschgeschirre, 2 complette Zäume, 1 Damensattel, 1 Reitsattel, 3 Paar feine stählerne und Engl. verzinnte Steigbiegel, 6 Candaren, 6 Trensen, 1 Stück knötgen Mousselin, Dimitti, gattliche Reste Cattun, grosse Madras-Umschlagetücher mit Türkischen Borten, wollene Umschlagetücher, eine feine Türkische Tischdecke mit Frangen, feine gezogene Tischgedecke und Servietten, weißbaumwollene Frangen, kattune Tücher von verschiedener Grösse, feine baumwollene Damen- und Herrenstrümpfe, feine und mittlere Strick-

Baumwolle, lederne Damenhandschuhe, feine weisse und gepünkte Schnupftücher, Meuble=Cattun, Futter=Piquée und Bomsien.

Ferner:

diverse Engl. Fayance, Engl. Stiefelwichse in Krucken, Engl. Opodeldock in Gläsern, Pfeffermünzkuchen in Schächtelchen, Windsor= und Palmseife,

Englische flanellene Bettdecken,

so wie auch

ein ganz vorzüglich schöner Türkischer ponceau, durchweg mit Palmzweigen gewürkter Shawl.

Montag, den 13. October, Vormittags um halb 12 Uhr, werden die Mäkler Grundtmann und Grundtmann jun., auf dem Langenmarkt an der Berholdschengassen=Ecke No. 435. an den Meistbietenden durch Ausruf gegen baare Zahlung verkaufen:

Einige Dutzend moderne, fleissig gearbeitete mahagoni Stühle von verschiedenen Modells, theils mit Rohr beflochten, theils mit Einlegekissen.

Montag, den 13. October 1817, Morgens um 10 Uhr, sollen auf Verlangen des Herrn Curator der Manske & Schönbeckschen Concurs-Masse, die derselben zugehörige eichne Planken an der Weichsel und am Stangneter Graben liegend, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Brandenburger Courant ausgerufen werden.

23 Schock Brack und 27 Schock eichne Bracksbrack Planken:

Stück	Daum	Faden	Brack
46 Stück	3 Daum	4 Faden	Brack
3	$2\frac{1}{2}$	7	—
40	$2\frac{1}{2}$	6	—
120	$2\frac{1}{2}$	5	—
260	$2\frac{1}{2}$	4	—
18	2	6	—
120	2	5	—
280	2	4	—
493	2	3	—

1380 Stück oder 23 Schock

Stück	Daum	Faden	Br. Br.
13 Stück	4 Daum	8 Faden	Br. Br.
19	4	7	—
32	4	6	—
154	4	5	—
32	3	6	—
100	3	5	—
440	3	4	—
2	$2\frac{1}{2}$	7	—
18	$2\frac{1}{2}$	6	—
20	$2\frac{1}{2}$	5	—
200	$2\frac{1}{2}$	4	—
2	2	7	—
8	2	6	—
80	2	5	—
280	2	4	—
220	2	3	—

1620 Stück oder 27 Schock

Montag, den 13. October 1817, Vormittags um 9 Uhr, werden die Mäkler Hildebrand und Momber, im Hause auf dem langen Markte No. 443. von der Berholdschengasse rechter Hand gehend das zweite, durch Ausruf an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteuert verkaufen:

Eine Parthie auserlesen schöner Harlemmer Blumenzwiebeln, welche vor einigen Tagen angekommen ist, und worüber die umzutheilenden Verzeichnisse das Nähere anzeigen werden.

Montag den 13. October 1817, Nachmittags um 3 Uhr werden die Mäkler Milinowski und Knuht auf Verfügung Es. Königl. Preussisch Wohllöbl. Commerz- und Admiralitäts-Collegii auf dem Einhorn-Speicher durch öffentlichen Ausruf gegen baare Bezahlung in Brandenb. Courant pr. Last von 56½ Scheffel verkaufen:

circa 3 Last ganz vom Seewasser beschädigter Weitzen,
circa 8 Last theils mehr theils weniger dito dito;

welcher mit dem Schiff Aide geführt durch Capitain John Clyne vor Nothhafen hier eingekommen

Montag den 13. October c., Vormittags um 10 Uhr, sollen auf Großland, im zweiten Hofe diesseits Müggenhal, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in gangbarem Danz. Gelde verkauft werden:

Eilf Stück vorzüglich gute tragende und milchende Kühe, 2 Ochsen, 3 Hocklinge, einige Pferde und Jährlinge, 5 Bienenstöcke, einige 50 Fuder Heu, 1 beschlagner Austwagen mit eisernen Achsen und 24 Fuß langen Ausleitern, 1 dito Puffwagen, 1 Holzschleife, 1 Pflug, Egden, Geschirre, Stehlen und Zäume rc. 1 Grützmühle, 1 Stubenuhr, Kleidungsstücke, Spinder, Tische und Stühle mit Pferdehaar, 45 Milchfloten, diverse halbe und ganze Butterachtel, 2 Butterfässer, 1 Schmantfaß, 1 Flotenregal, 2 grosse Milcheimer rc. 2 Eichen zu Nutzholz, 1 Hobelbank und mehreres Zimmergeräth, 1 beschlagner Scheffel, 2 Stalleimer, 2 Jagdflinten, 1 Windbüchse. Ferner: Zinn, Kupfer, Messing, 1 grosse und 1 kleine Theemaschiene, Eisen und Hölzerzeug, 1 neue Heuleine und viele nützliche Sachen mehr.

Dienstag, den 14. October, Nachmittags um 3 Uhr, werden auf Verfügung Es. Königl. Wollöbl. Kommerz- und Admiralitäts-Collegii die Mäkler Grundtmann und Grundtmann jun., im Seepackhofe an den Meistbietenden durch Ausruf gegen baare Zahlung verkaufen:

Einige Fässer und Säcke vom Seewasser beschädigte Caffee,

welche aus dem Schiff Industrie, geführt durch Schiffer Robert Hutton, von Lyth nach Petersburg distinirt, und allhier vor Nothhafen eingelaufen, sind entlosset worden.

Donnerstag, den 16. October 1817, Vormittags um 9 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Grundtmann jun. in dem Hause in der Hundegasse aus der Plautzengasse kommend linker Hand wasserwärts das 3te gelegen sub No. 340. an den Meistbietenden durch Ausruf gegen baare Bezahlung verkaufen:

Eine Parthie ächter und auserlesen schöner Harlemmer Blumenzwiebeln, welche bei der am 9ten d. M. gehaltenen Auction aus Mangel an Zeit zurück-

(Hier folgt die dritte Beilage.)

Dritte Beilage zu No. 82. des Intelligenz-Blatts.

geblieben sind, von derselben Flur, deren Erzeugnisse im vorigen Jahre allgemeinen Beifall gefunden haben, bestehend in verschiedenen Sorten doppelten nnd einfachen Hyazinthen, Tazetten, Tulpen, Jonquillen, Iris, Crocus, Narcissen, Ranunkeln, Anemonen und Frittularien, sowohl für Töpfe als Gläser, als auch zur Gartenflur, wovon die Cataloge das Nähere anzeigen werden.

Donnerstag, den 16. October 1817, Vormittags um 10 Uhr, werden die Mäkler Karsburg und Knuht im Raum des Kronspeichers, in der Hopfengasse gelegen, ohnweit der Aschbrücke per Auction, in Brandenburger Courant verkaufen:

Circa 700 Stein Hanf und Hanf-Heede
— 150 Satz bastene Paudeln.
— 900 Decher bastene Matten.

Donnerstag, den 16. October c., soll das dem Tischlermeister Ernst Benjamin Fischer zugehörige Grundstück im Hypothekenbuche No. 37. verzeichnet und in Langefuhr belegen, durch freiwilligen Ausruf verkauft werden.

Auf diesem Grundstücke stehen an eingetragenen Schulden: 250 Reichsthlr. 500 Reichsthaler und 100 Reichsthaler, wovon die 500 Reichsthaler gekündigt sind. Das Grundstück zahlt jährlichen Canon 10 Reichsthaler.

Kauflustige werden ersucht sich an oben bemeldetem Tage in der Behausung des rc. Fischer in Langefuhr einzufinden um ihren Bott lautbar zu machen.

Da die am 6ten d. M. angesetzt gewesene Auction der zur Peter Eggertschen Concurs-Masse gehörigen am Stangneter-Graben und an der Weichsel befindlichen eichnen Planken, aus Mangel an Käufer wie auch einiger obwaltenden Mißverständnisse wegen, größtentheils eingestellt worden ist, so sollen dieselben künftigen Mittwoch den 15. October Morgens um 10 Uhr an obiger Stelle fortgesetzt werden, und es wird hiebei denen respectiven Herren Käufern bekannt gemacht, daß von diesem Auctions-Tage an, einem jeden derselben frei stehen wird seine gekauften Planken nach Bequemlichkeit und bestmöglichst öconomisch eingerichteten Kosten gegen Vorzeigung eines Lieferungs-Scheins an den im Strohteich wohnenden Holz-Capitain Foß abnehmen zu lassen.

Donnerstag, den 16. October c., Vormittags um 10 Uhr, sollen auf Stadtsgebieth, in der weissen Hand, bei dem Gastwirth Held, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Danziger gangbaren Müntze verkauft werden:

Gute Pferde, tragende und milchende Kühe, 30 Stück fette Schaafe, circa 20 Stück Schweine. Ferner: einige silberne Taschenuhren, Spinder, Komoden, Tische und Stühle. Gute Manns- und Frauen-Kleider, seidene, lewantin und tuchne Frauen-Ueberröcke, cattun und mousseline Röcke und Jopen, Linnen-

zeug und Betten, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Hölzerzeug und viele nützliche Sachen mehr.

Auf Verfügung Es. Königl. Preuß. Wohllöbl. Land und Stadtgerichts sollen Montag den 20. October c. Vormittags um 10 Uhr, in Kowaal, auf dem Hofe des Mitnachbarn Golchert, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Cour. verkauft werden:

Ein Leiterwagen, 2 beschlagene Kasten=Schlitten, 4 Tische, 4 Stühle, 1 Coffre, 1 kleiner Graapen, und 1 kupferne Kasserolle.

Montag, den 20. Octobert c., Vormittags um 11 Uhr, sollen in Kowaal auf dem Schulzenhofe, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Courant verkauft werden

Drei Starken, 1 Kalb, 2 Kariole, 4 beschlagene Räder, 3 Stubenuhren 8 Kleider=Spinder, 3 Essen=Spinder, 1 Gitter= und 1 Glas=Spind, 7 Kisten, 1 Bettgestell, 1 Schlafbank, 7 Tische, 4 Stühle, 4 Spiegel, 2 Graapen, und viele nützliche Hausgeräthe mehr.

Kauflustige werden ergebenst ersucht, angezeigten Tages sich daselbst einfinden.

Dienstag den 21. October c. werden zu Käsemark im Hofe des Herrn v. Gralath durch Ausruf gegen Preuß. Cour. verkauft werden:

20 Stück fette Weide=Ochsen und mehreres Jungvieh.

Die resp. Kauflustigen werden ersucht, sich um 9 Uhr Morgens dort einzufinden.

Bewegliche Sachen zu verkaufen.

Aechter Engl. Paruquen=Toback zu 40 Düttchen das Pfund ist zu haben Jopengasse No. 737 bei Meyer.

Acht Vorsetzfenstern in Blei gefaßt, nebst Verschlag, sind in der Fleischergasse No. 64. zu kaufen, und Nachricht Schüsseldamm No. 939. zu haben.

Die beste Sorte veredelter Obstbäume sind in der Stadt für ein billiges zu verkaufen. Nähere Nachricht in der Neunaugengasse No. 1444.

Auf der Altstadt am Stein sub No. 797. sind neue moderne Oefen mit und ohne weisser Glasur käuflich zu haben.

Brückscher Torf von der vorzüglichsten Gattung ist zu 20 fl. Danziger die Ruthe, frey bis vor die Thüre zu haben. Bestellungen werden zu jeder Zeit in der Graumünchenkirchengasse No. 68. angenommen, wo selbiger auch in Augenschein genommen werden kann.

Ein neuer breitgleisigter Wienerwagen, von den besten Arbeitern hier verfertigt, stehet, Veränderung wegen, zum Verkauf, beim Sattler Herrn Heldt am Vorstädtschengraben.

Nordhäuser bestes rauchendes Vitriol=Oel ist jetzt wieder, so wie auch doppeltes Scheidewasser, beides jedoch nur in ganzen Krucken von circa 25 Pfund billigst zu haben bei C. B. Richter,
Hundegasse No. 285.

In Langefuhr in dem Hause der so genannte goldene Stern, ist sehr guter grüner Lavendel Ellenweise für einen billigen Preis zu verkaufen.

Einige tafelförmige Pianoforte, die sich durch solides Aeussere, vorzüglich schönen Ton, leichter Spielart, weisser Claviatur und volle 6 Octaven besonders auszeichnen, stehen zum Verkauf: Pfarrhof No. 804.

Alle Sorten weisser Wachslichte von 6 bis 10 aufs Pfund, desgleichen Wagen- und Nachtlichte, Spermaceti-Lichte und extra frische Holländ. Heringe von vorzüglicher Güte in $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ sind zu den billigsten Preisen in der Johannisgasse No. 1294. zu haben.

So eben angekommene frische Holländische Heeringe in $\frac{1}{16}$ sind billig zu haben, in der Jopengasse No. 729. oder heil. Geistgasse No. 969.

In der Musikhandlung bei *C. A. Reichel* sind so eben eine ganz neue Gattung aufrichtiger Italienischer Violin- und Guitarre-Saiten von vorzüglicher Güte angekommen, welche zu den allerbilligsten Preisen, sowohl Stock als stückweise verkauft werden.

Folgende neue Waaren, als: moderne Seidenzeuge, Velpal- und andere Besätze zu Damen-Kleider und Ueberröcke, seidene gestreifte Gaze mit und ohne Silber, sehr schöne Engl. Westenzeuge, Cords und doppelten Casimir, Pariser Porzellain-Tassen in verschiedenen neuen Formen, schwarze und weisse Straußfedern, Blumen, Bijouterien und andere Waaren mehr habe ich in diesen Tagen erhalten, und empfehle mich mit diesen und auch mit meinen übrigen Waaren hiedurch auf das beste. J. F. Petzenbürger, Langgasse No 375.

Ein Kramspind ist zu verkaufen 2ten Damm No. 1285.

Frische Citronen, beste weisse Wachslichte, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aufs Pfund, desgleichen Wagen- und Nachtlichte, holl. Heringe vom neuesten Fange in $\frac{1}{16}$, weisses Scheibenwachs, ächten gastinoer Safran, fremden weissen und gelben Wachsstock erhält man in der Gerbergasse No. 63.

Ein Wiener tafelförmiges Fortepiano mit 6 Octaven, von vortrefflichem Ton und schöner Politur, steht für 150 Rthlr. zu verkaufen: Schneidemühle No. 453.

Neue breit- und schmalgleisige Spazierwagen, eine Droschke mit zweifachen Deichseln, runde Jagdschlitten, Englische Reitsättel, nebst Reitzeug und Pferdegeschirr sind käuflich zu haben: Rechtstädtschen Graben No. 2052. beim Sattler Hybbeneth.

In der Böttchergasse No. 1058. steht ein Clavier in gutem Stande zu verkaufen.

Frisch geröstete Neunaugen à Stück 4 gr., Putziger Bier 7 gr. Danz. die Bouteille, und schwarz Bier 2 Düttchen, ist zu haben heil. Geistgasse No. 783.

In der Weinhandlung des Unterzeichneten, werden verschiedene Sorten rother und weisser Langkork Weine, sowohl

Bouteillenweise, als in Kisten zu 25 Bouteillen, desgleichen alle andere Sorten Weine, Rum, Porter ect. im Ganzen und Bouteillenweise aus dem Keller in der Langgasse No 517. billigst verkauft.

C. F. Haase Sohn.

Unbewegliche Sachen zu verkaufen.

Ein bei der Schneidemühle befindliches Wohnhaus, welches 7 Stuben, 1 Kammer, 3 Küchen, Boden, Keller, Wagenremise nebst Hofplatz enthält, ist zu verkaufen. Das Nähere bei Schleuchert, Hökergasse No. 1519.

☞ Folgende 2 Grundstücke sind aus freier Hand entweder zusammen oder auch einzeln sogleich zu verkaufen, als:

1) das auf Neugarten sub No. 526 gelegene und in diesem Jahr ganz neu ausgebaute Haus, worin 6 Stuben, Boden, Keller, Hof, Küche, Garten und Gartenhaus befindlich; ferner

2) das hinter der Schiessstange sub No. 534. gelegene Haus mit 8 Stuben Boden, Keller, Hofplatz, Küche, grossem Pferdestalle und Wagen-Remise.

Beide Grundstücke zusammen eignen sich zu einer Fabrike ganz vorzüglich.

Ueber die vertheilhaften Verkaufs-Bedingungen giebt das Königl Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

Das in der heil. Geistgasse an der Kohlengassen Ecke mit der Servisnummer 1016 bezeichnete Wohnhaus mit Stallung dabei, welches sich seiner guten Lage wegen zu jeder Waaren-Handlung eignet, ist aus freier Hand zu verkaufen und sogleich zu übernehmen. Die etwanigen Kauflustigen haben sich dieserwegen an Kalowski, Hundegasse No. 242. wohnhaft, zu wenden

Das auf dem alten Schloß am Wasser gelegene ehemalige Zaddachsche Grundstück mit einem auf der Gegenseite gelegenen Stall, welches sich durch seine gute Lage zu jeder Handthierung und Gewerbe eignet, ist zu verkaufen oder auch im Ganzen zu vermiethen und sogleich zu übernehmen. Die etwanigen Käufer oder Miether können das Nähere hierüber bei Kalowski in der Hundegasse No. 242 erfahren.

Zu verkaufen auch zu vermiethen

ist das an der Radaune sub No. 1709 vor 10 Jahren von Grund auf neu erbaute Haus, worin 9 Stuben mit Gipsdecken, Böden, 2 Keller, Hof nebst Appartement; ferner ein Seitengebäude mit 2 Stuben, Küche, Kammer zur Distillation nebst mehrern Bequemlichkeiten sich befinden, und ist dasselbe gleich zu beziehen. Es qualificirt sich besonders zur Distillation und zum Schank, welches beides gegenwärtig dabei ist. Wenn sich Liebhaber finden, so können auch einzelne Zimmer monatlich, vierteljährig und halbjährig vermiethet werden. Die nähern Verabredungen geschehen in demselben Hause bei dem Besitzer des Grundstücks.

Das Haus Hundegasse No. 308. ist zu verkkaufen oder zu vermiethen. Das Nähere ist im Königl. Intelligenz Comptoir zu erfahren.

Sachen zu vermiethen.

In dem neu ausgebauten Hause Brodtbänkengasse No. 703., ist die belle Etage bestehend aus 7 meublirten Zimmern, wozu eine grosse Küche, Keller und Holzgelass mit eingeräumt werden, für anständige Familien zu vermiethen und gleich zu beziehen. Ueber den Zins einigt man sich in demselben Hause.

In der Langgasse No. 406. sind 2 Zimmer an einzelne Personen mit Meublen monatweise zu vermiethen.

Ein Haus mit mehrern modernen Stuben plain pied, Küche, Keller und Boden ist zu vermiethen, so wie auch ein grosser Weinkeller. Nachricht Langgasse No. 387.

In der Brodbänkengasse No. 701. ist ein schönes heiteres Zimmer mit auch ohne Meublen an einzelne Personen zu vermiethen und zur rechten Zeit zu beziehen.

Im Rähm No 1627. ist eine Vorstube an einzelne Bewohner zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere im selbigen Hause.

In der heil. Geistgasse No. 963. sind Stuben zu vermiethen. Nachricht in der Hundegasse No. 273.

Glockenthor No. 1962. sind 2 Oberstuben, mit auch ohne Meubles zu vermiethen und rechter Zeit zu beziehen. Auch ist daselbst ein Stall auf 2 Pferde sogleich zu vermiethen.

Am heil. Geistthor No. 953 ist ein Saal und Nebenzimmer, Kammer und Holzgelaß mit der Aussicht nach der langen Brücke, sogleich oder zur nächsten Umziehzeit zu vermiethen. Des Zinses wegen einigt man sich im selbigen Hause.

In der Langgasse No. 534., im Neuen Russischen Hause, sind par terre 3 aneinander hängende Zimmer mit Meublen an unverheirathete Personen zu vermiethen, und zur rechten Zeit zu beziehen.

In der Katergasse No. 227. ist eine Unterwohnung mit eigener Thüre, bestehend aus 2 Stuben, Küche, Keller und Hofplatz, frei von Uebernahme der Einquartierung, zu vermiethen, gleich zu beziehen und das Nähere in der Fleischergasse No. 134. zu erfragen.

In dem Hause Hundegasse No. 300. ist eine Treppe hoch der Saal nebst Hinterstube, mit oder ohne Mobilien, nebst Küche und zu verschliessendem Keller, an ruhige Personen zu vermiethen. Näheres in demselben Hause.

Das Haus Beutlergasse No. 616. worin 4 Stuben mit Gipsdecken, Küche, gewölbtem Keller, ist zu vermiethen und künftige Ostern zu beziehen. Des Zinses wegen einigt man sich heil. Geistgasse No. 987.

In dem Hause Langgasse No. 524. sind verschiedene geschmackvolle, sehr bequeme Zimmer zu vermiethen, und im Laufe dieses Monats zu beziehen. Das Nähere daselbst.

Heil. Geistgasse No. 918. sind drei Stuben mit Mobilien an einzelne Personen zu vermiethen, und gleich zu beziehen.

Ich bin geneigt, meinen Laden zum Detailhandel mit Gewürzwaaren und Taback gegen billige Bedingungen zu vermiethen. Nähere Besprechungen können bei mir zu jeder Tagesstunde geschehen.

C. B. Richter, Hundegasse No. 285.

An der Radaune No. 1696. ist eine Ober-Wohnung mit einer grossen Stube, nebst kleinen Schlafstube und Boden, zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Auf dem Langenmarkt No. 448., sind drei Stuben an Herren Offiziere zu vermiethen, auch Stallung für Pferde.

In der Breitgasse No. 1100., ist eine Stube nach der Strasse an einen einzeln Herrn zu vermiethen und diese Ausziehezeit zu beziehen. Das Nähere daselbst.

Ein Haus in der Beutlergasse mit zwei Stuben, Keller, Küche und Boden, ist zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere Breitgasse No. 614.

Zwei Stuben sind an einzelne Mannspersonen mit und ohne Mobilien im Glockenthor No. 1975. zu vermiethen.

In der grossen Mühlengasse, im weissen Lamm, ist eine Stube, Küche, nebst Hausraum und Boden zu rechter Zeit zu vermiethen Wer diese Gelegenheit zu miethen gesonnen ist, der melde sich in gedachter Strasse No. 313 wo er das Nähere erfahren wird.

Ein Haus auf dem Schnüffelmarkt No. 806 ist entweder zu verkaufen oder zu vermiethen. Ein Näheres hievon heil. Geistgasse No. 759.

Auf dem Schüsseldamm neben der Maurer-Herberge No. 1102. ist eine Untergelegenheit, bestehend in einer grossen Hinter- und Vorstube, Küche, Keller, Kammer im Hausraum, ein Stall, Hof, Appartement und Garten zu Ostern rechter Zeit zu vermiethen.

Fischerthor No. 133. sind zwei gegen einander gelegene Zimmer, mit oder ohne Mobilien an unverheirathete Personen zu vermiethen und gleich oder zur rechten Zeit zu beziehen.

In der Breitgasse No. 1143., sind drei bis vier Stuben, mit auch ohne Mobilien an Militair- oder Civil-Personen zu vermiethen, und den 1. November zu beziehen. Nähere Nachricht daselbst.

Auf der Pfefferstadt No. 107. neben am Stadtgerichtshause, sind zwei schöne Zimmer, Kammer und Boden, auch ein Stall für drei Pferde zu vermiethen

In der Junkergasse No. 1910 sind ein bis zwei ausgemahlte Zimmer an eine einzelne Mannsperson sogleich zu vermiethen, wo auch ein grosser ovaler Spiegel im neuen mahagoni-Rahm und ein Flöten-Instrument zu verkaufen steht.

Zwei Zimmer mit gehörigen Meubles sind in dem Hause No. 17. auf der Tagnet am Wall zu vermiethen und können selbige wenn es verlangt wird, auch vereinzelt werden. Nähere Nachricht in demselben Hause.

Pfefferstadt No. 237 ist die belle Etage bestehend aus 4 Zimmern, nebst Küche, Keller ꝛc von rechter Ziehungszeit ab zu vermiethen.

Ein Haus in der Ankerschmiede-Gasse No. 165. mit 5 Stuben, 3 Bodenkammern, 2 Küchen und laufendem Wasser, ist zu rechter Zeit zu vermiethen. Der Commissionair Mack giebt nähere Auskunft darüber.

Ein Haus mit aller Bequemlichkeit, 10 Stuben, 2 Küchen, 1 Brunnen, 2 Appartements und Hoff, in einer der hier ansehnlichsten Strasse gelegen, zu jeder Handlung passend, ist Michaeli d. J. rechter Zeit zu vermiethen. Nähere Nachricht 3ter Damm No. 1427. bei dem Privatlehrer, Herrn J. J. Greng.

In einem Hause am Schnüffelmarkt sind zu rechter Zeit 2 bis 3 Stuben, mit oder ohne Küche zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Königl. Intelligenz-Comptoir.

Frauengasse No. 894. ist ein Vorsaal und noch zwei Zimmer zu vermiethen und Michaeli rechter Zeit zu beziehen. Das Nähere in demselben Hause.

Wollwebergasse No. 1993 ist eine Unterstube, auch als Comptoir oder Packkammer zu vermiethen.

Auf dem Langenmarkte, in der schönsten Lage, sind grosse und kleine Wohnungen gleich jetzt und später zu miethen. Nachricht in No. 496. parterre.

L o t t e r i e.

☞ Mit heutiger Post sind die Gewinnlisten von der dritten Klasse 36ster Berliner Klassen-Lotterie hier eingetroffen, und können selbige von meinen resp. Spielern bei mir eingesehen werden.

Zur dritten kleinen Staats-Lotterie sind ganze und halbe Loose täglich in meinem Comtoir Brodbänkengasse No. 697 zu bekommen.

Danzig, den 10. October 1817.

J. C. Alberti.
Königl. Lotterie-Einnehmer

Literairische Anzeigen.

Bei C. A. Stuhr in Berlin, ist so eben erschienen, und allhier in der Buchhandlung v. F. S. Gerhard, h. Geiststr. No. 755. zu haben:

A. F. Stein's, Preussisch Brandenburgische Geschichte. Ein Handbuch zur Erinnerung und Belehrung. Dritte sehr vermehrte und verbess. Auflage. 2 Thle. mit dem Bildnisse Friedrich Wilh. III 8. 686 Seiten. — 2 Rthlr.

Der schnelle Absatz der zweiten Auflage dieser Geschichte ist ein Beweis ihres Bedürfnisses, und die Einführung derselben in mehrere Lehranstalten spricht für ihre Brauchbarkeit. Diese neue Ausgabe hat vor den beiden ersten, hauptsächlich was die frühere Geschichte des jetzigen Preuß. Staats betrifft, wesentliche Verbesserungen, sowohl in Ansehung der Diction, als in Aufzählung wichtiger Thatsachen erhalten, und die Schilderung des Zustandes der Cultur in jeder Periode, so wie die Charakteristik der Regenten ist ausführlicher ausgearbeitet. Jeder Preuße, so wie jeder, der sich für eine Nation interessirt,

welche nach den blutigen Kämpfen in den Jahren 1813 bis 1816 für ihre Selbstständigkeit nun in verjüngter Kraft dasteht, wird daher dieses historische Werk nicht unbefriedigt aus der Hand legen, in welchem er alle merkwürdige Momente der Geschichte des Preuß. Staats, von seinem ersten Ursprung an, bis auf die gegenwärtige Zeit in gedrängter Kürze aufgezeichnet findet.

Ebendaselbst findet man auch:

E. v. Plotho, der Krieg in Deutschland und Frankreich in d. Jahren 1813 u. 1814 3 Thle. geb. 10 Rthlr. — Preussen, in den Jahren der Leiden und der Erhebung, mit d. Portr. Friedr. Wilh. III geb. 1 Rthlr. v. Landsberg, Anweis. zum Militair-Styl im Geist der neuern Zeit 1 Rthlr. 8 ggr. Demian, statist. Darstellung der Preuß. Monarchie, nach eigener Ansicht und aus zuverläß. Quellen, 2 Rthlr. 18 ggr. Scharnhorst militair Taschenbuch zum Gebrauch im Felde, mit Kupf. 3 Rthlr. v. Bülow, Geist des neuen Kriegssystems, 1 Rthlr. 10 ggr. F. Buchholz, historisches Taschenbuch, 6 Bdchn, m. Kupf. geb. 9 Rthlr. C. Niemeyers Heldenbuch, ein Denkmal der Großthaten in den Befreiungskriegen v. 1808—15, m. 40 Portr. geb. 1 Rthlr. 12 ggr.

Aufruf.

Nützliche, das allgemeine Wohl befördernde Institute zu erhalten, die unsre biedern Vorfahren mit wahrer Menschenliebe gründeten, ist eine heilige Pflicht. Wer wird Bedenken tragen, Lehranstalten für arme verlassene Kinder, oder solche, deren Eltern in Dürftigkeit schmachten, für allgemein nützlich und der Unterstützung werth zu halten?

Das wohlthätige Institut der Pauperschulen, welches lediglich durch öffentliche Mildthätigkeit sich erhalten kann, war durch den Drang der Umstände und Zeiten gesunken. Gegenwärtig ist geschehen, was von den höhern Behörden gewünscht und erwartet werden konnte. Die nach und nach erledigten Stellen sind mit tüchtigen Lehrern besetzt und man hat es zweckmässig gefunden, von den sechs Pauperschulen eine auf der Rechtstadt und eine auf der Altstadt dem Unterrichte der weiblichen armen Jugend zu widmen und die Unterweisung in Handarbeiten damit zu verbinden. Diese beiden Mädchenschulen zählen bereits 120 Kinder und die Knabenschulen sind nicht weniger zahlreich besucht. Nur schmachten diese armen Kinder noch nach der Unterstützung, welche ihnen sonst durch Ertheilung der nothdürftigsten Kleidungsstücke zu Theil wurde. Die einzige feste Einnahme zu diesem Endzwecke sind blos die Interessen zweier Capitale, deren eines, nämlich 900 fl. Herr Eckholt, das andre, nämlich 10000 fl. Herr Gerbner diesem Institute, in welchem er selbst seine früheste Bildung erhielt, vermacht haben. Da mir zunächst die Fürsorge für diese armen Kinder anvertraut ist, so halte ich es für meine Pflicht, bei Gelegenheit der um diese Jahreszeit gewöhnlichen und in der künftigen Woche durch die Pauperlehrer zu haltende Collecte, alle edeln Menschenfreunde dringend aufzufordern, diese alte ehrwürdige, wohlthätige Anstalt unsrer Vorfahren nicht sinken zu lassen, sondern so viel in ihren Kräften steht, zum Wiederaufblühen derselben beizutragen, und das Glück

(Hier folgt die vierte Beilage.)

Vierte Beilage zu No. 82. des Intelligenz-Blatts.

so vieler armer verlassener Kinder gründen zu helfen. Mit Wohlgefallen wird der Allgütige auf jede Gabe, die mit willigem Herzen zum Heil der Menschheit dargebracht wird, herabblicken. Nicht verloren geht das Saatkorn der Bruderliebe; es keimt unsichtbar zur ewigen Freuden-Erndte.

Zugleich ergreife ich diese Gelegenheit, Er. verehrlichen Bibelgesellschaft, welche diesen Schulen das bedeutende Geschenk von 23 Bibeln und 11 Testamente gemacht hat, meinen innigsten Dank abzustatten.

David Wilhelm Falk,
gegenwärtig Provisor Pauperum.

Unterrichts-Anzeige.

Diesen Monat werde ich mein, schon seit vielen Jahren bekannten Rechnenstunden in der Wechselrechnung geben: Dies mache ich Denjenigen bekannt, welche diesen Unterricht geniessen wollen. Die Stunden sind täglich von 5 bis 7, oder von 6 bis 8 Uhr Abends.

Zugleich bringe ich noch in Erinnerung, daß von meinem arithmetischen Wochenblatte oder Lesebuch für alle Stände; auch vom Taschenbuch für den Holzhändler mit Rissen und den hiezu gehörigen Cubic-Tafeln ꝛc. noch einige Exemplare bei mir und dem Buchhändler Herrn Gerhard zu haben sind.

Auch will ich dem Liebhaber der alten ägyptischen und Pythagoräischen so genannten geheimen Zahlenlehre und was hiezu gehört — gründlichen Unterricht ertheilen.

Das Manuscript meines Kaufmännischen Handbuchs, ist völlig fertig und hoffe daß ich künftiges Jahr mit demselben vorschreiten werde.

G. Leube, neben der Petri-Schule.

Da ich gesonnen bin einige Mädchen von guter Erziehung Unterricht im Schneidern zu geben, so mache ich solches mit dem Bemerken ergebenst bekannt, daß man sich wegen der fernern Abmachung bei mir in meiner Wohnung Elisabeth-Kirchen-Gasse No. 60. einigen kann, und verspreche zugleich mit dem besten Fleisse und den möglichsten Kräften zur baldigen Erlernung beizutragen.

S. M. Mirweitzka geb. Westphal.

Conzert-Anzeige.

Unterzeichneter, welcher sich hier seit drittehalb Jahren aufhält, wird Donnerstag den 23. October, im Saale des Russischen Hauses ein grosses Vocal- und Instrumental-Concert geben, wobei ihn die vorzüglichsten hiesigen Dilettanten und Musiker gefälligst unterstützen werden. Indem er dieses Em. zu verehrenden Publico sich die Ehre anzuzeigen giebt, empfiehlt er sich dem gütigen Wohlwollen desselben. Die Anschlagezettel werden die Eintheilung des Concerts bestimmen. Billette zu 2 Gulden Preussisch Courant sind täglich von

9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags im Königl. Intelligenz-Comptoir, Brodbänkengasse No. 697., in der Wagnerschen Lese-Anstalt, Frauengasse No 830., und in der Wollwebergasse No. 1994, wie auch am Concerttage an der Casse zu haben.

J. S. Apel, Kammersänger.

Abschieds-Compliment.

Unsern werthen Freunden und Bekannten empfehlen wir uns bei unserer Abreise nach Stolpe zu einem geneigten Andenken bestens

Die Werkmeisterschen Eheleute.

Hochstrieß, den 6. October 1817.

Reise-Gesuch.

Es wünscht Jemand einen Reise-Gefährten, um in dieser oder in kommender Woche, oder auch etwas später, entweder in seinem eigenen Wagen oder in dem seines Gesellschafters, nach Hamburg zu reisen. Man beliebe sich dieserhalb im Königl. Intelligenz-Comtoir zu melden.

Danzig, den 6. October 1817.

Bade-Anstalt.

(Strasse Poggenpfuhl No 381.)

Von Donnerstag den 9. October an, sind die Bade-Logen eingeheitzt und von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends bleiben die Bäder eröfnet.

Wohnungsveränderung.

Die Veränderung meiner Wohnung aus der Ankerschmiedegasse nach dem Ketterhagischen Thore, No. 113., zeige ergebenst an.

Heinrich Kelling.

Warnungs-Anzeige.

Die Verhältnisse mit meiner Frau zwingen mich, nochmals anzuzeigen, daß sich Niemand mit derselben in irgend einer Art, sowohl beim Kaufen als Verkaufen einlassen, so wie auch, daß ihr Niemand etwas borgen soll, da ich in keiner Hinsicht für etwas aufkommen werde. Gabriel Samuel Cohn.

Danzig, den 7. October 1817. Breitegasse No. 1147.

Allerlei.

Diejenigen, welche in der Phönix-Societät ihre Gebäude, Waaren oder Geräthe gegen Feuersgefahr zu versichern wünschen, belieben sich auf dem Langenmarkte No. 498 Sonnabends und Mitwochs Vormittags von 8 bis 12 Uhr zu melden.

Ich habe die Ehre bekannt zu machen, daß ich nachstehende Sachen erhalten, und zu den äusserst billigsten Preisen verkaufen werde, nämlich: ein vollständiges Sortiment Harlocken, Französische Lockentouren, u. s. w., Französische Blumen-Guirlanden, saubere Kleiderbesätze, schwarze Federn, auch vortrefliche Rosenpotpourris das

Pfund zu 30, 40 bis 48 gr., ferner eine sehr gute Gattung Baumwollwatten 2½ Elle lang das Stück zu 3 fl. auch solche die man mitten im Winter statt Pelz gebrauchen kann zu 4 fl. 12 gr.

Danzig, den 30. September 1817.

P. E. Lösekann,
Catharinenkirchensteig No. 524.

Eine Wittwe aus einer hier bekannten schätzenswerthen Familie, welche nur erst kürzlich das Unglück erlebt hat, ihren Ehegatten durch den Tod zu verlieren, wünscht, um sich und ihren drei unmündigen Kindern einen kleinen Erwerbzweig zu verschaffen, und da ihr Locale es erlaubt, zwei junge Leute, welche von auswärts entweder schon hieher gekommen sind, oder noch erst kommen möchten, um die Handlung zu erlernen, bei sich zu logiren. Auch wäre sie sehr bereit, diese jungen Leute, gegen eine mässige Bezahlung zu beköstigen. Das Königl. Intelligenz-Comptoir hieselbst wird auf Befragen weitere Auskunft ertheilen.

Von dem, unter dem Titel Danzigs-Münzverhältnisse zum Theil bekannten, Reductions-Tabellen, sämmtlicher hier coursirenden Münzsorten, welche jedem Fremden und dem mit Fremden, in Geschäften stehenden Publico, so nützlich und bequem sind, können noch täglich Exemplare zu 10 ggr. sowohl im Königl. Intelligenz Comtoir als auch Frauengasse No. 828. abgeholt werden.

Die Säkular-Feier der Reformation im Jahre 1817, ein Gedicht von Krampitz, ist für 18 gr. Danz. Cour. bei dem Herrn Archidiaconus Dragheim und bei mir dem Unterzeichneten zu haben. — Wer den Leidenszustand dieses unglücklichen jungen Mannes kennt, wird gewiß diese Veranlassung, ihm durch eine gefällige und — gütige Abnahme eines Exemplars seine theilnehmende Liebe zu beweisen, benutzen. Daß es Derer Viele geben möge, wünscht herzlich

Fromm,
Pastor zu St. Bartholomäi.

Zu einer Gesellschafterin, von der man erwartete, daß sie durch Bildung des Herzens wie durch Reinheit der Sitten sich eigne, einer würdigen Familie aufrichtige Freundinn zu seyn, kann ich eine brave Jungfrau, die in allen weiblichen Handarbeiten sehr viele Fertigkeit hat, und mehr auf einen gefälligen Umgang als auf ansehnliches Gehalt sieht, gewissenhaft empfehlen. Auch Anträge von ausserhalb Danzig werden berücksichtigt.

Prediger Böszörmeny, in der Baumgartengasse.

Capitain *Joh. Pettersson* von Stockholm an der Eisenwage liegend, gedenkt in einigen Tagen retour zu segeln, wer

mit ihm einige Waaren oder andere Sachen absenden will, beliebe sich je eher jelieber bei ihm zu melden.

Sonntag, den 12. October, predigen in nachbenannten Kirchen:

St. Marien. Vormittags Herr Consistorialrath Bertling. Mittags Hr. Consistorialr. Blech. Nachmittags Hr. Archidiaconus Röll.
St. Johann. Vormitt. Hr. Pastor Rösner. Mitt. Militair-Gottesdienst Hr. Brigade-Prediger Wohl, Anfang halb 12 Uhr. Nachm. Hr. Archidiac. Dragheim.
St. Catharinen. Vorm. Hr. Pastor Blech. Mitt. Hr. Archidiac. Grahn. Nachmittags Hr. Diac. Wemmer.
St. Bartholomäi. Vorm. Hr. Cand. Stein. Nachm. Hr. Cand. Steffen.
St. Trinitatis. Vormittags Herr Superintendent Ehwalt, Anfang 9 Uhr.
St. Barbara. Vorm. Hr. Prediger Pobowski. Nachm. Hr. Pred. Gusewski.
Heil. Geist. Vorm. Hr. Prediger Linde.
St. Annen. Vorm. Hr. Pred. Mrongowius.
Heil. Leichnam. Vorm. Hr. Pred. Steffen.
St. Salvator. Vorm. Hr. Pred. Schalk.
St. Elisabeth. Vorm. Hr. Pred. Bellair. Nachm. Hr. Pred. Böszörmeny.
Spendhaus. Vorm. Hr. Cand. Sieze. Nachm. Catechesation.
Zuchthaus. Vorm. Hr. Cand. Schwenk d. j.
Mennoniten. Vorm. Hr. Pred. Tießen d. ä.
Königl. Capelle. Vorm. Hr. General-Official Rossolkiewicz. Nachm. Hr. Pred. Wenzel.
Dominikaner Kirche. Vorm. Hr. Pr. Anton.
St. Brigitta. Vorm. Hr. Pr. Matthäus. Nachm. Pr. Pr. Jac. Müller.
Carmeliter. Nachm. Hr. SubPrior Aegidius.

Angekommene und abgegangene Fremde vom 1ten bis zum 4. October d. J.

Angekommen. Se. Excellenz der General-Lieutenant v. Borstel, logirt im Deutschen Hause, und Se. Excellenz der Großkanzler v. Beyme, logirt im Engl. Hause. Landes-Direktor v. Jaski von Saalfeldt, Hauptmann v. Jatzki von Bunzlau, Pächter Sodziewski von Bartschau, Gutsbesitzer Gehrt von Marienburg, logieren im Hotel d'Oliva; Kaufmann Arnoldt von Stolpe, log. im Hotel de Berlin; Lehrer Ballerstädt von Neustadt, Probst Boschntzki von Lippusch, log. in der Hoffnung; Polizei-Direktor Flesche von Memel, Kaufmann Leciagá von Biscaia, log. im Engl. Hause; Kupferschmidt Stadti von Pr. Holland, Gutsbesitzer v. Bülow von Asseken, Handl.-Diener Schopf von Elbing, log. in den drei Mohren; Gutsbesitzer Pohl von Olleck, log. Holzgasse bei Bonus.

Abgegangen. Se. Excellenz der General-Lieutenant v. Borstel nach Königsberg und Se. Excellenz der Großkanzler v. Beyme nach Berlin; die Kaufl. Urbany nach Königsberg, Nicolsen nach Berlin, Brune nach Edinburg, Handl.-Diener Batkowski nach Soldau.

Wechsel- und Geld-Course.

Danzig, den 10. October 1817.

London, 1 Monat — f — gr. 2 Mon. — f —	Holl. rand. Duc. neue gegen Cour. 9 f 20 gr.
— 3 Monat 19 f 3 gr.	dito dito alte - - - - - - 9 - 18 -
Amsterdam 40 Tage — gr.	dito dito Nap. - - - - - 9 - 9 -
— 70 — 301½ gr.	dito dito gegen Münze - - - - -
Hamburg, 8 Tage — gr.	Friedrichsd'or gegen Cour. 5 Rthl. 12 ggr.
6 Woch. — gr. 10 Woch. 134 gr.	— — Münze — Rthl. — gr.
Berlin, 14 Tage ⅓ pCt. damno.	Carolin gegen Cour. 6 Rthl.
1 Mon. — pCt. d. 2 Mon. 1½ pC dm.	Agio von Pr. Cour. gegen Münze 17¼ pCt.

Extraordinaire Beilage zu No. 82. des Intelligenz-Blatts.

Bei der bevorstehenden Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter finden wir es für nöthig, aus der Städte-Ordnung d. d. Königsberg, den 19. Nov. 1808, den Tit. VI von der Wahl, Wechsel, Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Tit. VI.
Von den Stadtverordneten.

Abschnitt 1.
Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 69. Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung.

Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Grösse, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§ 70. Zahl derselben und deren Bestimmung.

In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in grossen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§. 71. Stellvertreter der Stadtverordneten.

Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten, eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

§ 72. Wahl nach Bezirken.

Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11 seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjecte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger vertheilt werden.

§. 73. Nicht nach Ordnung, Zünften und Corporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hiedurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil, und es wirkt jeder

lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Sekte.

§. 74. Stimmfähigkeit.

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen: a) diejenigen, welche nach den §§. 20. und 22. im IIIten Titel unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besässen; b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts; c) Bürger weiblichen Geschlechts; d) unangesessene Bürger — in grossen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Thlr. jährlich beträgt; und e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75. Ausserdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangesessene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d) bestimmte, reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze. Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschiehet die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist, und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jährliches Einkommen zu geringe sey, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sey.

§. 79. Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen. In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Kolonne zu vermerken: ob der Bürger stimmfähig sey oder nicht?

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmässige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

§. 81. Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahl-Versammlung ihres Bezirks.

Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des

Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen seyn, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

§. 83. Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt seyn, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschliessen.

§. 84. Wahlfähigkeit.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, ausserdem aber Niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend seyn oder nicht.

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen seyn.

§. 86. Zeitraum, für welchen die Subjecte gewählt werden, und deren Wechsel.

Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf 3 Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

§. 87. Wahlversammlung.

In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeineglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein- für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

§. 88. Regulirung derselben.

Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Commissarius aus seiner Mitte oder den Be-

zirksvorsteher. Dieser Commissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

§. 89. Einladung dazu.

Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentliche Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. In andern Städten soll solche gleichmässig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

§. 90. Eröffnung derselben.

Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Commissarius die §§. 79. bis 104. in diesem Abschnitt laut und deutlich vorlieset und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen seyn müssen.

§. 91. Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer.

Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschliessen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Commissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufheben der Hände, abgegeben.

§. 92. Geschäfte derselben.

Dem Wahlaufseher und dem Beisitzer liegt es ob, auf den ordnungsmässigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Candidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefässes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

§. 93. Vorschlag der Candidaten.

Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Candidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlcandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Commissarius mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Ausserdem hat er aber kein Recht, gegen einen Vorschlag etwas einzuwenden.

§. 94. Stimmensammlung.

Ueber die Wahlcandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weisses und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Candidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erste Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden

werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Candidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Candidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Commissarius.

§. 96. Ist über sämmtliche verzeichnete Candidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der, von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können, zur Ergänzung der fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Candidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§. 98. Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Candidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Candidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjecte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen seyn würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als ausserdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Candidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100. Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Classen befinden.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Candidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

§. 102. Fassung des Wahlprotocolls.

Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet seyn, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§. 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmt-

lich im Wahlprotocolle mit ihrem Character, Gewerbe, Vor= und Familien=Namen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§. 105. Unterschrift desselben.

Hiernächst wird das Wahlprotocoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen, und von dem Magistratscommissarius, dem Bezirksvorsteher, in sofern dieser nicht zugleich Magistratscommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

§. 106. Beförderung desselben an den Magistrat.

Das Wahlprotocoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistrats=Commissarius sofort dem Magistrat übergeben.

§. 107. Prüfung und Bestätigung der Wahl.

Der Magistrat läßt jedes Wahlprotocoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten=Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, in sofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotocolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen, solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten=Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschiehet die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschaftsvorstehern.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadt=Verordneten.

§. 108. Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

Die Stadt=Verordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeineangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§. 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Corporationen von der Zustimmung der Mehrheit

der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft 2c., zu der sie zufällig gehören.

§. 111. Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherm Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 112. Bildung einer Versammlung.

In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — — — — —

§. 113. Nur aus Stadtverordneten.

Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande Statt finden. Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

§. 114. Ohne Besoldung.

Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeldlich verwaltet werden, und es wird jede Renumeration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Renumerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde. Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig. Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt, und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

§. 116. Vorsteher und Protocollführer.

Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protocollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und practicirende Justiz-Commissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protocollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

§. 117. Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden seyn. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

§. 118. Von den Veränderungen Anzeige dem Magistrat.

Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protocollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet seyn. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

§. 119. Sitzungen.

Die Stadtverordneten versammlen sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfterer zu einer ordinairen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher ausserordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

§. 120. Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen, und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§ 121. Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon, anwesend und wie viele abwesend waren?

§. 122. Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers Zwischen ordinairen und ausserordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

§. 123. Unterschrift derselben.

Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

§. 124. Ernennung von Deputationen.

Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

§. 125. Einziehung von Nachrichen.

Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

§. 126. Rechtliche Wirkung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seyen Bürger oder Schutzverwandte.

§. 127. Ausführung derselben.

Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

§. 128. Instruction zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen erfolgt eine besondere Instruction hierneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§. 129. Maaßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§. 132. Befugniß der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm.

Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen, höchstens bis zu Fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

§. 133. Entbehrlichkeit der Specialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Specialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom

Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seyen," die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§. 134. Der Ausfertigungen Form.

Berichte, Urkunden und Instructionen werden, ausser dem Vorsteher und Protocollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber blos von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

§. 136. Und Kostenfreiheit.

Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

§. 137. Haftung für Geschäftsvernachlässigungen.

Vorsteher und Protocollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

§. 138. Kosten des Geschäftsbetriebs.

Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmerei-Kasse und werden bei solcher verrechnet.

§. 139. Gelaß.

Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Danzig, den 8. October 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.